



° ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Tatra banka, a.s.

Artikel I. Einleitungsbestimmungen

1.1. Präambel

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Tatra banka, a.s. (im Folgenden „AGB“) bestimmen die Rechte und Pflichten der Bank und ihrer Kunden und die Grundsätze der zwischen diesen Parteien bestehenden Rechtsbeziehungen, und sofern es im Vertrag festgehalten ist, beziehen sie sich entsprechend auch auf den Vertragspartner der Bank. Sie sind für alle Parteien der Rechtsbeziehung verbindlich und beruhen auf den allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften.

1.2. Begriffsauslegung und Begriffe

Für Zwecke dieser AGB und der Rechtsbeziehungen zwischen der Bank und ihren Kunden haben die nachstehend angeführten Definitionen und Begriffe folgende Bedeutung:

Bank: die Tatra banka, a.s., Hodžovo námestie 3, 811 06 Bratislava 1, Bankkennzahl 00 686 930, USt-IdNr: SK2020408522, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichtes Bratislava I, Abt. Sa, Einlageblatt Nr. 71/B, die Banklizenz erteilt mit dem Bescheid der zentralen Nationalbank der Slowakei Zl. UBD-1788/1996 in Verbindung mit den Bescheiden Zl. UBD-22-1/2000, UBD-861-2/2000, UBD-762/2002, UBD-404/2005, OPK-1156/3-2008 und OPK-11394/2-2008; elektronische Adresse: www.tatrabanka.sk und tatrabanka@tatrabanka.sk. Die Bank ist Zahlungsdienstleister im Sinne des Gesetzes über die Zahlungsdienstleistungen und ihre Tätigkeit wird durch die Nationalbank der Slowakei überwacht.

Die **Bankauskünfte** sind sämtliche Informationen über die den Kunden der Bank betreffenden Angelegenheiten, die im Informationssystem der Bank oder in einer anderen kundenbezogenen Dokumentation der Bank geführt werden, die die Bank bei Vornahme oder in Zusammenhang mit der Abwicklung von Bankgeschäften eingeholt hat und die nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind. Diese kundenbezogenen Informationen samt Kundenunterlagen hat die Bank geheim zu halten, vor Veröffentlichung, Missbrauch, Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder vor Entfremdung zu schützen und sie kann diese an Dritte nur weitergeben, wenn der betreffende Kunde der Auskunftserteilung vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder auf seine schriftliche Weisung, sofern durch diese Geschäftsbedingungen oder die allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist.

Als **Bankgeschäftstag** gilt ein Tag, an dem die Bank und sonstige, bei der Abwicklung von Zahlungsvorgängen zwischengeschaltete Stellen, ihre Bankgeschäfte vornehmen.

Die **Bankverbindung** für die Überweisungen innerhalb der Slowakischen Republik in EUR ist eine höchstens sechsstellige Vorkontonummer, zehnstellige Kontonummer, vierstellige Bankleitzahl oder eine vierundzwanzigstellige internationale Bankkontonummer (IBAN) und der Swiftcode/BIC (Bank Identification Code). Die Bankverbindung für sonstige Überweisungen enthält den Geschäftsnamen und die Adresse der Bank, den Kontonamen und die Kontonummer des Empfängers oder die IBAN des Empfängers. Bei Zahlungen in die Länder des Europäischen

Wirtschaftsraumes (im Folgenden „EWR“) ist auch der Swiftcode/ BIC der Bank des Empfängers anzuführen.

Ein **laufendes Konto/Kontokorrentkonto** errichtet die Bank für den Kontoinhaber in der vereinbarten Währung aufgrund eines schriftlichen, auf eine unbestimmte Dauer geschlossenen Vertrages, sofern mit dem Kunden keine andere Vereinbarung getroffen wird. Die Bank nimmt die zu Gunsten des Kontoinhabers auf sein laufendes Konto geleisteten Geldeinlagen oder Zahlungen in jener Währung in Empfang, in der das Konto geführt wird und von den Geldbeträgen auf dem laufenden Konto werden gemäß dem schriftlichen Auftrag des Kontoinhabers oder nach der Erfüllung von vertragsgemäß vereinbarten Bedingungen die gewünschten Beträge ausbezahlt oder in seinem Namen an die vom Kontoinhaber bestimmten Personen Überweisungen getätigt.

Der **Preis- und Leistungsverzeichnis** ist eine von der Bank aufgestellte Übersicht von Gebühren und Preisen für ihre Produkte und Dienstleistungen. Der Preis- und Leistungsverzeichnis beinhaltet insbesondere den Gebührentarif der Tatra banka, a.s. oder einen Teil davon, die Gebühren und Preise für Produkte und Dienstleistungen, die im Handelsnetz der Tatra banka Group angeboten und verkauft werden, die Grundsätze der Gebührenberechnung und die Liste mit ihren Bankfilialen.

Cut-off time – ist der Zeitpunkt, bis zu dem die Bank Zahlungs- oder sonstige Aufträge und Zahlungen in Empfang nimmt und bis zu dem Zahlungsvorgänge mit Fälligkeit am Tag der Auftragsabgabe bzw. Auftragsannahme abgewickelt werden. Die in Empfang genommenen bzw. eingegangenen Zahlungs- oder sonstige Aufträge und Zahlungen bearbeitet die Bank während des ganzen Bankgeschäftstages. Die von der Bank nach cut-off time empfangenen Zahlungs- oder sonstige Aufträge gelten als erst am darauf folgenden Bankgeschäftstag zugegangen. Cut-off time wird von der Bank genehmigt und in ihren Geschäftsräumen veröffentlicht.

Als **cut-off time für die Rückzahlung der Forderung der Bank** gilt der Zeitpunkt, bis zu dem der Kunde auf seinem Konto ausreichende Geldmittel zur Aufrechnung der Rate der Forderung oder eines Teils davon sicherzustellen hat. Die Annahmeschlusszeit/cut-off time für die Rückzahlung der Forderung der Bank wird von der Bank genehmigt und in ihren Geschäftsräumen veröffentlicht.

Die **Eilzahlung** ist eine Zahlung mit gekürzter Frist zur Überweisungs-erledigung. Der zu überweisende Betrag wird von der Bank am Fälligkeitstag abgebucht (vorausgesetzt, der Zahlungsauftrag wird bis zum bankseitig festgehaltenen cut-off time vorgelegt) und die Bank leitet die zur Ausführung erforderlichen Unterlagen an die zwischengeschaltete Stelle weiter derart, dass der Überweisungsbetrag nach seiner Abbuchung vom Bankkonto des Auftraggebers dem Bankkonto des Empfängers ohne unnötigen Verzug gutgeschrieben werden kann. Die Eilzahlung wird im Sinne des Gebührentarifs extra verbüht.

Die **IBAN (International Bank Account Number)** steht für eine internationale Bankkontonummer, die eine eindeutige Identifikation des Empfängers und eine automatisierte Zahlungsabwicklung ermöglicht. Die IBAN setzt sich aus dem Ländercode, der Prüfnummer (für jeden einzelnen Kunden wird diese Nummer exakt mit einem genau festgestellten Algorithmus aus der Bankleitzahl, der Vornummer und der Kontonummer berechnet), der Bankleitzahl, der Vornummer und der Kontonummer des Kunden zusammen.

Der **IBAN – Validierer** ist ein Mechanismus zur Prüfung der Struktur des IBAN-Codes des Empfängers auf die Richtigkeit gemäß den bankseitigen Sonderheiten in der Kontenstruktur einzelner Ländern, um automatische Überweisungsabwicklung mittels Clearingsystem sicherzustellen. Für die Richtigkeit des IBAN-Codes haftet der Kunde.

Der **einzigartige Identifikator** ist eine Kombination von Schriftzeichen, Zahlen oder Symbolen, die die Bank dem Kunden mitteilt und die sie für Zwecke einer eindeutigen Kennung eines anderen Benutzers von Zahlungsdienstleistungen oder seiner Kontonummer für Zahlungsvorgänge erteilt. Der einzigartige Identifikator der Bank ist eine zehnstellige Kontonummer und vierstellige Bankleitzahl oder IBAN und BIC.

Der **Kunde** ist eine natürliche oder eine juristische Person, die mit der Bank eine schuldrechtliche Beziehungen hergestellt hat, deren Gegenstand die im Bankengesetz angeführten Bankleistungen sind sowie eine Person, mit der die Bank über einen Geschäftsabschluss verhandelt hat, auch wenn dieses nicht zustande gekommen ist und eine Person, die kein Kunde der Bank mehr ist. Für Zwecke der Rechtsbeziehungen zwischen der Bank und ihren Kunden werden von der Bank natürliche Personen – Unternehmer der Gruppe der juristischen Personen zugeordnet. Der Begriff der Konto-/Sparbuchinhaber, der Benutzer von Zahlungsdienstleistungen, der Zahler und der Empfänger wird in diesen AGB lediglich zu einer genaueren Unterscheidung der Stellung des Kunden verwendet.

Das **Kursblatt** ist eine von der Bank erstellte Übersicht von Wechselkursen einer Währung gegen eine andere Währung, das, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, sowohl für die Bank als auch für den Kunden verbindlich ist. Der Wechselkurs bei Währungen, die von der Bank gehandelt werden, wird meistens auf Grundlage der aktuellen Preise auf dem Interbankenmarkt für jeden Bankgeschäftstag bestimmt. Das aktuelle Kursblatt und dessen Änderungen werden von der Bank in ihren Geschäftsräumlichkeiten und auf ihrer Webseite oder auf eine andere vertragsgemäß vereinbarte Art und Weise, unter Angabe seiner Wirksamkeit, herausgebracht. Die Bank hat die Veröffentlichung mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten der betreffenden Änderung sicherzustellen. Die Wechselkurse einzelner Währungen können im Laufe des Bankgeschäftstages schwanken, wobei eine auf dem Referenzwechsellkurs gegründete Wechselkursänderung auch ab sofort, ohne vorausgehende Kundenverständigung, erfolgen kann.

Als eine **nicht effektive Zahlung** bezeichnet man eine solche Zahlung, deren Wert die bei der Zahlungsabwicklung durch die Empfängerbank anfallenden Kosten nicht deckt. Die Grenze für die Bestimmung einer nicht effektiven Zahlung wird von der Empfängerbank festgehalten, die berechtigt ist, für die Bearbeitung einer solchen Zahlung vom Zahler eine Sondergebühr zu verlangen. Die Abrechnung der Gebühr für eine nicht effektive Zahlung kann die Bank auch dann vornehmen, wenn auf dem Kundenkonto nicht ausreichend Geldmittel vorhanden sind.

Die **Non-STP-Gebühr** ist eine nachträgliche, nicht von der Bank, sondern durch andere Zahlungsdienstleister in Rechnung gestellte Gebühr, mit dem das Konto des Zahlers belastet wird. Diese Gebühr kann durch unrichtig angegebene Zahlungsanweisungen auf dem Überweisungsauftrag anfallen, infolge deren die Bank des Empfängers die Überweisung nicht automatisch verarbeiten kann und es ist somit ein manueller Eingriff erforderlich. Die Bank ist berechtigt, die Non-STP-Gebühr auch dann abzurechnen, wenn auf dem Kundenkonto nicht ausreichende Geldmittel vorhanden sind.

Als **Geschäftsräumlichkeiten der Bank** gelten jene Räumlichkeiten in den Filialen und sonstige Geschäftsräumlichkeiten der Bank, in denen in der Regel die Rechtsbeziehungen zwischen der Bank und dem Kunden geschlossen werden. Die Bankgeschäftsräumlichkeiten gelten als Erfüllungsort. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden oder einer Drittperson und der Bank gilt als anwendbares Recht das am Erfüllungsort geltende Recht, sofern die Bank mit dem Kunden keine andere Vereinbarung trifft.

Als **Zeitpunkt der Annahme eines Zahlungsauftrages** gilt der Tag seines Eingangs oder seiner Abgabe bei der Bank. Der Zeitpunkt der Annahme eines Zahlungsauftrags muss nicht mit dem auf dem Zahlungsauftrag angeführten Fälligkeitsdatum übereinstimmen. Die Bank führt die Zahlung anhand des Zahlungsauftrags und des in diesem bestimmten Fälligkeitsdatums aus. Wird im Zahlungsauftrag kein Fälligkeitsdatum angegeben, so gilt, dass es der Zeitpunkt der Annahme des Zahlungsauftrages ist. Die in diesen AGB für cut-off time festgehaltenen Bedingungen geltend für den Zeitpunkt der Annahme des Zahlungsauftrages entsprechend.

Die **gesondert regulierte Überweisung (Zahlung)** ist eine Überweisung vom Konto des Zahlers auf das Konto des Empfängers, wobei beide Konten bei den Banken mit dem Sitz in den EU-Ländern und in den EWR-Ländern geführt werden. Der Zahlungsauftrag muss den festgehaltenen Kriterien entsprechen, insbesondere es ist die Höhe des zu überweisenden Betrages bis EUR 50.000,- (1.506.300,- SKK) inklusive, die Kontonummer des Empfängers in IBAN Form, der Swiftcode/BIC (Bank Identification Code) der Bank des Empfängers, die Zahlungsanweisung "die Gebühren anderer Banken werden vom Empfänger getragen, d. h. SHA (shared)" anzuführen. Sollte die Überweisung (Zahlung) einem von den angeführten Erfordernissen nicht entsprechen, wird diese als eine übliche bargeldlose Zahlung ausgeführt und mit der Gebühr für eine übliche bargeldlose Zahlung in EUR und in einer Fremdwährung gemäß dem Gebührentarif belegt.

Die **Unterschriftsprobe** ist eine Urkunde, in der die zur Handlung im Namen des Kunden berechtigten Personen und die Art und der Umfang deren Vertretungsberechtigung definiert sind. Die zur Handlung im Namen des Kunden berechtigten Personen können in der Unterschriftsprobe den Gruppen M, D, K und V zugeordnet und ihre Vertretungsberechtigung als S, A oder B eingestuft sein. Bildet den Bestandteil der Unterschriftsprobe die eigenhändige graphische Unterschrift des Kunden, d. i. die Abbildung seines Vor- und Nachnamens oder des Nachnamens, hat diese die individuellen Persönlichkeitsmerkmale zu enthalten. Die Unterschriftsprobe wird bei der Bank verwahrt und kann zur Kundenkennung bei den mit dem Konto oder dem Sparbuch zusammenhängenden Geschäftsbeziehungen dienen.

- Mit der **Gruppe M (Kontoinhaber, statutarischer Vertreter, Bevollmächtigter)** bezeichnet man eine Person, die vom Kunden anhand der Unterschriftsprobe zur Gründung, Änderung und Auflösung der mit dem entsprechenden Konto oder dem Sparbuch zusammenhängenden Beziehungen, zur Eintragung, Änderung oder Löschung der in den Unterschriftsproben zum betreffenden Konto oder Sparbuch eingetragenen Personen sowie zur Inanspruchnahme von Bankauskünften zum betreffenden Konto oder Sparbuch ermächtigt ist. Der Person der Gruppe M obliegen zugleich die Berechtigungen der Personen der Gruppen D, K und V.
- Mit der **Gruppe D (der Verfügungsberechtigte)** bezeichnet man eine vom Kunden mit der Unterschriftsprobe zur Verfügung über das Konto- oder Sparbuchgeld und zur selbstständigen Einholung von konto- oder sparbuchbezogenen Auskünften bevollmächtigte Person, die bei der Ausübung ihrer Kompetenzen erforderlich sind (d. i. Auskünfte zum Namen und zur Nummer des betreffenden Kontos oder Sparbuchs, zu Bewegungen auf dem betreffenden Konto oder Sparbuch, zum Kontoauszug) sowie zur selbstständigen Stellung des Antrages auf die Erteilung der kundenkontobezogenen Auskünfte zwecks Wirtschaftsprüfung. Der Person der Gruppe D obliegen zugleich die Berechtigungen der Personen der Gruppen K und V.
- Mit der **Gruppe K (Kurier)** bezeichnet man eine vom Kunden durch die Unterschriftsprobe zur Übernahme von Kontoauszügen, zur Vorlage von Verträgen, Anträgen, Überweisungsaufträgen und sonstigen Unterlagen bevollmächtigte Person, die von den Personen der Gruppe M oder D unterzeichnet sind sowie zur Barabhebungen vom Konto aufgrund des von den berechtigten Personen vorgelegten Auftrages. Der

Person der Gruppe K obliegen zugleich die Berechtigungen der Personen der Gruppe V.

- Mit der **Gruppe V (Einleger)** bezeichnet man eine vom Kunden durch die Unterschriftsprobe zum Einlegen der Geldmittel auf das Kundenkonto bevollmächtigte Person.
- **Die Stufe S** bei einer in den Unterschriftsproben definierten Person bestimmt die Einzelvertretungsberechtigung der Person der Gruppe M oder D.
- **Die Stufe A** einer in den Unterschriftsproben definierten Person bestimmt die gemeinschaftliche Handlungsberechtigung der Person der Gruppe M oder D. Die als A eingestufte Person kann gemeinschaftlich mit einer anderen Person der Gruppe S, A oder B handeln.
- **Die Stufe B** einer in den Unterschriftsproben definierten Person bestimmt die gemeinschaftliche Handlung der Personen der Gruppe M oder D, wobei eine Person der Stufe B gemeinschaftlich mit einer anderen Person der Stufe S oder A handeln kann.

Die **Gebühren (Spesen) anderer Zahlungsdienstleister** sind nicht die Bearbeitungsgebühren der Bank des Zahlers, sondern die Bearbeitungsgebühren anderer Zahlungsdienstleister, die bei Überweisungen anfallen. Der Zahler hat im Überweisungsauftrag zu bestimmen, ob die Spesen anderer Zahlungsdienstleister von ihm getragen oder vom Zahlungsempfänger übernommen werden. Die Abrechnung von Spesen anderer Zahlungsdienstleister ist die Bank berechtigt auch dann vorzunehmen, wenn auf dem Konto des Kunden kein ausreichendes Guthaben vorhanden ist.

Die **Gebühr für eine manuelle Bearbeitung** ist eine zusätzliche Gebühr der Bank des Zahlers, mit der das Konto des Zahlers wegen manuellen Eingriffs in die Überweisung, die aus der automatisierten Bearbeitung wegen unvollständiger, fehlender bzw. unrichtiger Angaben im Zahlungsauftrag ausgeschlossen war, belastet wird.

Die **Reklamationsordnung der Tatra banka, a.s.** (im Folgenden „Reklamationsordnung“) regelt die Vorgehensweise sowie die Rechte und Pflichten der Bank und des Kunden bei Erhebung von Einwendungen gegen die Qualität und die Richtigkeit der durch die Bank erbrachten Leistungen und bei der Behandlung von Reklamationen. Die Bank nimmt die Reklamationen ihrer Leistungen in ihren Geschäftsräumen oder über DIALOG entgegen und bei deren Erledigung geht die Bank übereinstimmend mit der gültigen Reklamationsordnung vor. Die Bank ist berechtigt, die Reklamationsordnung zu regeln und zu ändern. Die Änderung der Reklamationsordnung veröffentlicht die Bank in ihren Geschäftsräumen und auf ihrer Webseite oder auf eine andere angemessene Art und Weise. Die Reklamationsordnung der Bank steht in jeder Bankfiliale und auf der Webseite der Bank zur Verfügung.

Der **Gebührentarif der Tatra banka, a.s.** (im Folgenden „Gebührentarif“) ist ein Preis- und Leistungsverzeichnis für Produkte und Leistungen der Bank. Die Bank ist berechtigt, den Umfang von angebotenen Produkten und Dienstleistungen sowie die Gebühren- und Preishöhe für einzelne Produkte und Leistungen im Gebührentarif zu ändern. Für ausgewählte Kunden kann die Bank die Gebührenhöhe abweichend vom Gebührentarif regulieren und ändern. Eine Änderung des Gebührentarifs veröffentlicht die Bank unter Angabe seiner Wirksamkeit in ihren Geschäftsräumen und auf ihrer Webseite bzw. auf eine andere geeignete Art nach Absprache mit dem Kunden. Die Veröffentlichung hat die Bank spätestens zwei Monate vor dem Wirksamwerden der betreffenden Änderung sicherzustellen. Der Gebührentarif steht in jeder Bankfiliale zur Verfügung oder ist auf der Internetseite der Bank veröffentlicht, und zwar entweder als ein separates Schriftstück, oder als Bestandteil des Preis- und Leistungsverzeichnisses.

Als **SEPA- Lastschriftmandat** gilt die Einwilligung des Kunden zum SEPA- Geldeinzug von seinem bei der Bank in Euro geführten Kontokorrentkonto unter den in diesen AGB geregelten Bedingungen.

Der Begriff **SEPA** (Single Euro Payments Area) bezeichnet den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum, innerhalb welchen natürliche und juristische Personen Zahlungen in Euro innerhalb der SEPA-Teilnehmerländer abwickeln und entgegennehmen können (zum Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser AGB sind die Teilnehmerländer alle 27 Mitgliedsländer der Europäischen Union, weiter Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz, Monaco), die grundlegenden Abwicklungsbedingungen dabei sind unterschiedslos.

Die **SEPA- Lastschrift** ist eine innerhalb der Teilnehmerländer des SEPA- Zahlungsraumes abgewickelte Zahlung in Euro aufgrund des SEPA- Lastschriftmandats zum Geldeinzug vom Kontokorrentkonto des Zahlers zu Gunsten des Kontos des Empfängers, wobei der Zahlungsauftrag vom Empfänger gestellt wird. Ein SEPA- Geldeinzug wird von der Bank nur abgewickelt, wenn der Kunde als SEPA – Lastschriftzahler mit der Bank den Zugriff auf sein Konto zwecks SEPA- Lastschrift als Ebene 1 oder Ebene 2 vereinbart hat.

Die **Spotvaluta, bzw. Valuta** ist der Tag, an dem auf dem Konto der Korrespondenzbank bei Ausgangszahlungen oder bei Zahlungen abgewickelt über das TARGET2 auf dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Empfängers die Zahlungen gebucht werden. Bei Eingangszahlungen ist es der Tag, an dem der Kunde über die Geldmittel auf seinem Konto ohne Debetzinsen verfügen kann. Die Spotvaluta wird von der Bank bestimmt.

Der **Verbraucher** ist eine natürliche Person, die bei Abschluss und/oder bei der Erfüllung des Vertrags, dessen Gegenstand Zahlungsleistungen sind, nicht im Rahmen ihrer Beschäftigung, des Berufs, der Unternehmung oder nicht als Organvertreter, Prokurist oder Vertreter einer juristischen Person (und auch nicht als Vertreter einer natürlichen Person – eines Unternehmers) handelt. Als Verbraucher wird von der Bank keine juristische oder natürliche, unternehmerisch tätige Person, und zwar auch dann nicht wahrgenommen, wenn diese weniger als zehn Personen beschäftigt oder ihr Jahresumsatz oder der gesamte Jahresbilanzwert EUR 2.000.000,- (60.252.000,- SKK) nicht überschritten hat.

Unter dem **Konto** versteht sich ein laufendes oder ein Einlagekonto (im Folgenden „Konto“), das von der Bank für den Kontoinhaber in der vereinbarten Währung und aufgrund eines schriftlichen, auf eine unbestimmte Dauer geschlossenen Vertrages, eröffnet wird, sofern mit dem Kunden keine andere Vereinbarung getroffen wird. Wird das Konto für mehrere Personen eingerichtet, so handelt es sich um ein gemeinschaftliches Konto. Die Einlage auf dem bei der Bank eröffneten Konto wird als eine Einlage nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 118/1996 GBl. über den Einlagenschutz und über die Abänderung und Ergänzung einiger Gesetze, in der Fassung der späteren Vorschriften, betrachtet.

Der **Kontozugriff zwecks SEPA- Lastschrift** ist eine Dienstleistung, erbracht von der Bank zu dem bei der Bank in Euro geführten Kontokorrentkonto, die dem Kunden die Wahl zwischen den drei angebotenen SEPA- Geldeinzugsmöglichkeiten anbietet. Die Bank ermöglicht ihren Kunden beim SEPA- Geldeinzug folgende Kontozugriffsebenen:

Die **Ebene 1** ermöglicht der Bank jede SEPA- Lastschrift aufgrund des SEPA Lastschriftmandats, das dem Zahlungsempfänger vom Zahler direkt gewährt wird, ohne es erforderlich wäre, das SEPA Lastschriftmandat auch der Bank zu erteilen oder an die Bank zu übermitteln, auszuführen.

Die **Ebene 2** ermöglicht der Bank die SEPA- Lastschriftzahlung nur abzuwickeln, wenn bei der Bank spätestens am Bankgeschäftstag vor Eingang des SEPA - Geldeinzugsauftrages vom Zahlungsempfänger auch das vom Zahler dem Zahlungsempfänger erteilte SEPA- Lastschriftmandat vorliegt; ansonsten wird von der Bank der SEPA- Geldeinzug nicht abgewickelt. Das Mandat für die SEPA- Lastschrift kann vom Kunden schriftlich bei einer Bankfiliale oder über elektronische Kommunikationsmedien erteilt werden.

Die **Ebene 3** - ermöglicht der Bank nicht den SEPA- Geldeinzug vom Konto des Kunden abzuwickeln.

Unter den **Zinssätzen** versteht man eine Liste mit den von der Bank für einzelne Bankprodukte und Leistungen festgesetzten Zinssätzen. Die Bank bestimmt die Höhe der bankgeschäfts- und kundenbezogenen Zinssätze in Abhängigkeit von der Lage auf dem Finanzmarkt. Die Änderung der Zinssätze ist nicht an die Zustimmung des Kunden gebunden. Die geänderten Zinssätze veröffentlicht die Bank in ihren Geschäftsräumen oder auf ihrer Webseite oder auf eine andere geeignete, vertragsgemäß vereinbarte Art und Weise, samt Angabe der Wirksamkeit der jeweiligen Änderung, wobei die Veröffentlichung die Bank spätestens zwei Monate vor dem Wirksamwerden der Änderung sicherzustellen hat. Die auf einem Referenzzinssatz basierende Zinssatzabänderung sowie eine Zinssatzregelung, die für den Kunden günstiger ist, erfolgt ab sofort und muss nicht im Voraus angekündigt sein. Die Zinssätze stehen in jeder Bankfiliale und auf der Webseite der Bank zur Verfügung.

Unter der **Einlage** werden die der Bank anvertrauten Geldbeträge, die eine Verpflichtung der Bank gegenüber dem Kunden zu deren Auszahlung darstellen, betrachtet. Die Kontoeinlage und die bei der Bank eingerichtete Sparbucheinlage wird nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 118/1996 GBl. über den Schutz von Bankeinlagen und über die Änderungen und Ergänzungen bestimmter Gesetze, in der Fassung der späteren Vorschriften, betrachtet.

Das **Sparbuch** ist ein Wertpapier mit der Bescheinigung der Bank über den Einlagezugang und über ihre Höhe, über die Änderungen und den Einlageendbestand. Das Sparbuch kann nicht zur Abwicklung bargeldlosen Zahlungsverkehrs des Kunden dienen; ausgenommen davon sind Einlagen, die als Kontoüberweisung in EUR innerhalb der Slowakischen Republik gutgeschrieben werden. Wird das Sparbuch für mehrere Personen eingerichtet, dann ist es ein gemeinschaftliches Sparbuch. Die Einlage auf dem bei der Bank eingerichteten Sparbuch wird als Einlage nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 118/1996 der Gesetzsammlung über den Schutz von Bankeinlagen und über die Änderungen und Ergänzungen bestimmter Gesetze in der Fassung der späteren Vorschriften, betrachtet.

Das **Einlagekonto** wird von der Bank für seinen Inhaber in der vereinbarten Währung aufgrund eines schriftlichen Vertrages eingerichtet, sofern mit dem Kunden keine andere Vereinbarung getroffen wird. Mit dem Vertrag über das Einlagenkonto verpflichtet sich die Bank, für die auf dem Konto eingelegten Geldmittel Zinsen zu zahlen und der Kunde verpflichtet sich, auf das Konto Geldmittel einzulegen und ihre Nutzung der Bank zu überlassen. Das Einlagekonto kann der Kunde nicht zur Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs anwenden, ausgenommen davon sind Einlagen, die als Kontoüberweisungen in EUR innerhalb der Slowakischen Republik gutgeschrieben werden. Die Einlage auf dem bei der Bank eingerichteten Konto wird als Einlage gem. § 3 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 118/1996 GBl. über den Schutz von Bankeinlagen und über die Änderungen und Ergänzungen bestimmter Gesetze, in der Fassung der späteren Vorschriften, betrachtet.

Der **Vertragspartner der Bank** ist eine Person, die mit der Bank schuldrechtliche Beziehungen, deren Gegenstand nicht die im Bankengesetz angeführten Bankgeschäfte sind, hergestellt hat.

Die **Auflösung des Kontos** bei der Bank erfolgt bei der Beendigung der Vertragsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden und hierdurch wird die Führung seines Kontos im Informationssystem der Bank technisch eingestellt. Die Informationen zum aufgelösten Konto und die betreffende Dokumentation werden bei der Bank während der ganzen, durch allgemein verbindliche Rechtsvorschriften festgehaltenen Zeit, verwahrt.

ARTIKEL II.

Konto und Sparbuch

2.1. Konto- und Sparbucheinrichtung und Führung

- 2.1.1. Haben die Bank und der Kunde keine andere Vereinbarung getroffen, so werden von der Bank für ihre Kunden aufgrund eines schriftlichen Vertrages Kontokorrent- und Einlagekonten eröffnet und Einlagen auf Sparbücher in Euro oder in einer Fremdwährung entgegengenommen. Ist im betreffenden Vertrag mit dem Kunden nicht etwas anderes angeführt, so wird der Vertrag auf eine unbestimmte Zeit abgeschlossen. Einen Rechtsanspruch auf die Konto- oder Sparbucheinrichtung oder auf die Bankleistungen hat keine Person, und zwar auch dann nicht, wenn für diese Person bereits früher bei der Bank ein Konto oder ein Sparbuch errichtet wurde.
- 2.1.2. Treffen die Bank und der Kunde keine andere Vereinbarung, so lauten die Konten und Sparbücher auf den Vor- und Nachnamen/Bezeichnung des Kunden. Die Bank kann auf Ansuchen des Kunden die Bezeichnung seines Kontos auf die vom Kunden gewünschte Art und Weise ergänzen. Jedem Konto und jedem Sparbuch wird eine eigene Nummer zugeteilt.
- 2.1.3. Die Bank ist berechtigt, eine Mindesteinlage und einen Mindestsaldo für das Konto und Sparbuch zu bestimmen, die in ihren Geschäftsräumen veröffentlicht sind. Der Kunde hat die Mindesteinlage und den Mindestsaldo auf seinem Konto und Sparbuch einzuhalten; bei Unterschreitung dieses minimalen Betrages führt die Bank keine Zahlungsvorgänge aus. Eine Verringerung der Mindesteinlage bzw. die Überziehung des Mindestsaldo auf einem laufenden Konto oder Sparbuch kann nur mit Zustimmung der Bank erfolgen.
- 2.1.4. Die Bank kann ein Konto oder ein Sparbuch für mehrere Personen gemeinschaftlich eröffnen, wobei jede von diesen Personen den Status des Konto- bzw. Sparbuchinhabers hat. Die Bank prüft nicht die wechselseitigen Ansprüche der Inhaber auf die Geldmittel auf dem Konto oder Sparbuch und sie übernimmt für diese wechselseitigen Ansprüche keine Verantwortung. Erleidet die Bank durch Kontoverfügungen eines oder mehrerer Inhaber des gemeinschaftlichen Kontos oder Sparbuchs einen Schaden, so haften für diesen Schaden alle Konto- und Sparbuchinhaber als Gesamtschuldner.
- 2.1.5. Von Verlust, Entwendung oder Vernichtung des Sparbuchs hat sein Inhaber bzw. eine Person mit Rechtsinteresse am Sparbuch, die Bank unverzüglich zu verständigen. Die Bank leitet in einem solchen Fall ein Tilgungsverfahren ein, nach Abschluss dessen der berechtigten Person ein neues Sparbuch ausgestellt oder der Einlagensaldo ausbezahlt wird. Wird der Bank im Verlauf des Tilgungsverfahrens der Fund des betreffenden Sparbuchs nicht gemeldet, erlischt die Gültigkeit dieses Sparbuchs.

2.2. Verfügung über das Konto und Sparbuch und über die Geldmittel

- 2.2.1. Der Konto- bzw. Sparbuchinhaber ist berechtigt, über das Konto oder Sparbuch und über die Geldmittel auf dem Konto oder über die Sparbucheinlage in vollem Maße zu verfügen, insbesondere das Konto oder Sparbuch zu eröffnen und aufzulösen, die Änderung von vertraglich vereinbarten Bedingungen vorzuschlagen, über die Kontogeldmittel oder die Sparbucheinlagen zu verfügen, verfügungsberechtigte Personen auf den Unterschriftsproben einzutragen, ihre Verfügungsberechtigung zu ändern oder aufzuheben, Bankauskünfte zu verlangen, die Geldmittel auf dem Konto oder Sparbuch zu sperren.
- 2.2.2. Der Konto- oder der Sparbuchinhaber kann weitere Personen zu einzelnen, in seinem Namen vorzunehmenden

Konto- oder Sparbuchverfügungen und/oder zu den Verfügungen über die Kontogeldmittel oder die Sparbucheinlage ermächtigen, was entweder durch Vollmachtserteilung in Form der eingerichteten Unterschriftsprobe zum Konto oder Sparbuch oder durch eine schriftlich erteilte Vollmacht erfolgt. Die über eine Unterschriftsprobe erteilten Kontoverfügmächte und/oder Kontogeldverfügungsberechtigungen, bzw. die aufgrund der Vinkulierung der Kontoverfügung und/oder der Kontogeldverfügung erteilten Verfügungsberechtigungen, haben keine Auswirkungen auf die Handlungen des Kunden in Bezug auf seine sonstigen vertraglichen Beziehungen mit der Bank, deren Inhalt das Recht der Bank auf die Aufrechnung ihrer Forderungen gegen die Forderungen des Kunden aus dem Kundenkonto, sein kann.

- 2.2.3. Der Konto- oder Sparbuchinhaber hat die Form des Verfügungsrechtes der Ermächtigten (Einzelnverfügung oder eine gemeinschaftliche Verfügung) näher zu bezeichnen. Beliebige sonstige Vertretungs- und Zeichnungseinschränkungen ist die Bank nicht verpflichtet, zu akzeptieren. Im Falle einer gemeinschaftlichen Vertretungsberechtigung jener Personen, die über das betreffende Sparbuch oder die Sparbucheinlage verfügungsberechtigt sind, ist bei einer Verfügung die persönliche Beteiligung sämtlicher Verfügungsberechtigten erforderlich.
- 2.2.4. Wird vom Kontoinhaber oder von den verfügungsberechtigten Personen bei Vornahme einzelner Konto- und/oder Kontogeldverfügungen ein Stempel benutzt, so ist die Bank verpflichtet, die Stempelangaben auf ihre Übereinstimmung lediglich mit der in der Unterschriftsprobe angeführten Firma oder der Kundenkennung zu prüfen; die Bank haftet jedoch nicht für graphische oder sonstige Abweichungen des benutzten Stempels. Sollte die Echtheit des Stempels Zweifel erwecken, ist die Bank berechtigt, den Auftrag des Kunden nicht auszuführen.
- 2.2.5. Die Bank und der Sparbuchinhaber haben vereinbart, dass jede Person, der die Sparbuchsnummer mitgeteilt wurde, berechtigt ist, Einlagen auf das Sparbuch zu leisten. Der Bank steht es zu, die Eintragung des jeweiligen Postens ins Sparbuch für jede Person, die das betreffende Sparbuch vorgelegt hat, vorzunehmen. Der Sparbuchinhaber stimmt in einem solchen Fall der Freigabe der im Sparbuch enthaltenen bankseitigen Angaben an jene Person, die das Sparbuch vorgelegt hat, zu.
- 2.2.6. Wird durch eine allgemein verbindliche Rechtsvorschrift oder diese AGB nichts anderes bestimmt, so gilt die Verfügungsberechtigung über das Konto und/oder das Sparbuch und/oder über die Geldmittel auf dem Konto oder über die Sparbucheinlage, bis zum Eingang des schriftlichen Vollmachtwiderrufes oder bis zum Eingang eines anderen Schriftstücks mit Nachweis solcher Tatsachen, die zur Entstehung, Änderung bzw. zur Aufhebung der Konto- oder Sparbuchverfügungsberechtigung und/oder der Verfügungsberechtigung über die Kontogeldmittel oder die Sparbucheinlage, geführt haben. Die Änderungen in den Unterschriftsproben sind für die Bank spätestens ab dem auf ihren Eingang darauf folgenden Geschäftstag verbindlich.

2.3. Verzinsung und Gebührenberechnung

- 2.3.1. Die Bank verzinst das Konto und das Sparbuch nach dem aktuell geltenden Zinssatz in jener Währung, in der das Konto oder Sparbuch geführt wird.
- 2.3.2. Die Verzinsung beginnt am Tag der Verbuchung der Geldmittel auf dem Konto oder Sparbuch des Kunden und endet an dem deren Abhebung oder Überweisung vorausgehenden Tag. Bei der Kreditverzinsung wird als Jahresgrundlage ein Jahr zu 365 Tagen berechnet. Der Kreditzins wird von der Bank dem Konto des Kunden einmal monatlich, jeweils zum Monatsletzten des betreffenden Kalendermonates gutgeschrieben. Bei Sparbüchern erfolgt

die Gutschrift von Kreditzinsen einmal jährlich, zum letzten Kalendertag des betreffenden Kalenderjahres, sofern die Bank und der Kunde keine andere Vereinbarung treffen.

- 2.3.3. Die Bank bringt von dem sich aus dem Konto- oder Sparbuch des Kunden ergebenden Zinsertrag die gesetzliche Einkommenssteuer gemäß den gültigen Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik in Abzug, sofern durch internationale Verträge und Abkommen nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Kunde hat der Bank Unterlagen mit Nachweis über jene Tatsachen vorzulegen, die für die Festsetzung des Einkommensteuersatzes vom Zinsertrag auf seinem Konto oder Sparbuch maßgebend sind.
- 2.3.4. Kommt der Kunde seiner im Punkt 2.3.3. dieses Artikels genannten Verpflichtung nicht nach und hat die Bank von seinem Konto oder Sparbuch einen nicht richtigen Steuerbetrag an den Staat abgeführt, so ist die Bank berechtigt, im Falle einer nachträglichen Steuer- und Bußgeldbelastung infolge einer unrichtigen Steuerabführung ihre diesbezüglichen Forderungen vom Konto oder Sparbuch des Kunden zu befriedigen.
- 2.3.5. Bei Erhebung des Anspruchs auf einen niedrigeren Steuersatz oder auf die Steuerbefreiung in dem Fall, wenn der Kunde Steuerresident eines Landes ist, mit dem die Slowakische Republik das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat oder sofern der Kunde – eine natürliche Person – Steuerresident eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union (nicht der Slowakischen Republik) ist, so hat der Kunde der Bank die Berechtigung seines Anspruchs (durch Bescheinigung über das Steuerdomizil im gegebenen Land) spätestens drei Geschäftstage vor der nächsten Zinskapitalisierung auf seinem Konto nachzuweisen. Anderenfalls wird die Bank gemäß Punkt 2.3.3. dieses Artikels vorgehen.
- 2.3.6. Für die Kontoführung, für geleistete Produkte und erbrachte Dienstleistungen, für die Auskunftserteilung dem Kunden über die den Kunden betreffenden Angelegenheiten oder über die sich aus dem schuldrechtlichen Verhältnis mit der Bank ergebenden Tatsachen, für die Berichterstattung an den Wirtschaftsprüfer des Kunden sowie für weitere einzelne Postenverbuchungen auf seinen Konten, berechnet die Bank Gebühren gemäß dem geltenden Gebührentarif. Die Gebühren werden monatlich, nach Bereitstellung des betreffenden Produktes oder nach Erbringung der betreffenden Dienstleistung, nach Vornahme einzelner Handlung bzw. zu einem anderen vereinbarten Termin abgerechnet, wobei die Bank berechtigt ist, zu deren Anrechnung die auf dem Konto des Kunden angelegten Geldmittel zu verwenden.

2.4. Verrechnungs- und Kontostandberichte

- 2.4.1. Die Bank verständigt den Kunden über die Gebührenabrechnung, über die getroffenen Verfügungen und zugleich über den Kontostand und die Kontobewegungen auf elektronischen Kontoauszügen einmal monatlich, sofern mit dem Kunden keine andere Vereinbarung getroffen wird. Über den Kontostand und die Umsätze auf laufendem Konto informiert die Bank den Kunden nur, wenn während der vertraglich vereinbarten Frist auf dem laufenden Konto Bewegungen getätigt wurden. Über die Bewegungen auf dem Einlagekonto informiert die Bank den Kunden nur, wenn während der Bindungsfrist der gebundenen Einlage auf dem Einlagekonto Verfügungen gemacht wurden. Werden vom Kunden nachträgliche oder häufigere Auskünfte über die Gebührenverrechnung, Kontoumsätze oder über den Kontostand und die Kontobewegungen verlangt oder die Auskunftserteilung nicht über einen einmal im Monat zugegangenen elektronischen Kontoauszug, sondern auf eine andere Art und Weise gewünscht, so kann die Bank für eine solche Auskunftserteilung Gebühren gemäß

dem Gebührentarif in Rechnung stellen.

- 2.4.2. Von einem nicht ausgeführten Zahlungsauftrag oder von einem abgewiesenen, nicht zustande gekommenen Zahlungsauftrag, verständigt die Bank den Kunden über elektronische Kommunikationsmedien, per Telefon oder über Aviso, wobei in der Mitteilung hierzu die Gründe für die Abweisung des Zahlungsauftrages und womöglich die Art und Weise der Berichtigung von Fehlern anzuführen ist. Für eine übermittelte Anzeige gemäß diesem Punkt ist die Bank berechtigt, Gebühren dann zu berechnen, wenn die Abweisung des Zahlungsauftrages objektiv durch die Fehler des Kunden begründet ist.
- 2.4.3. Die Bank stimmt mit dem Kunden den Stand auf seinem laufenden Konto mindestens einmal jährlich ab und stellt darüber in der Regel zum Ende des Kalenderjahres eine Bescheinigung über den Kontensaldo aus. Die Auskunft zum Stand des laufenden Kontos kann die Bank an den Kunden auch über elektronische Kommunikationsmedien übermitteln.
- 2.4.4. Als Zugang des Kontoauszuges durch persönliche Übernahme und Übergabe an den Kunden bei der Bank gilt auch die Übernahme des Kontoauszuges von einer zu den Kontogeldverfügungen ermächtigten Person, von einem Kurier sowie von einer anderen, zu dessen Übernahme berechtigten Person. Die Bank ist berechtigt, die Übermittlung von Kontoauszügen an den Kunden dann auszusetzen, wenn sein Konto unerlaubt überzogen wurde oder die Bank vom Ableben des Kunden Kenntnis hat. Beim Ableben des Inhabers eines Gemeinschaftskontos kann die Bank die Auszüge aus diesem Konto an seine sonstigen Inhaber übermitteln. Die Bank ist berechtigt, die Übermittlung von Kontoauszügen an die vom Kunden angeführte Anschrift dann auszusetzen, wenn die übermittelte Postsendung wiederholt (mindestens dreimal unmittelbar hintereinander) mit dem Vermerk „Adressat der Sendung unbekannt“ retourniert wurde.
- 2.4.5. Die auf die im Punkt 2.4.4. dieses Artikels angeführte Art und Weise übermittelten Kontoauszüge werden bei der Bank für den Kunden sechs Monate lang ab deren Ausstellung aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Kontoauszüge in der Bank skartiert; auf Wunsch des Kunden können diese von der Bank gegen eine Gebühr nach dem Gebührentarif ausgestellt werden. Die Bank verzeichnet nicht die Übergabe von Kontoauszügen.
- 2.4.6. Der Kunde ist berechtigt, die Änderung der Übermittlungsfrequenz, der Sprache und der Art und Weise der Kontoübermittlungen auch über elektronische Kommunikationsmedien verlangen.

2.5. Unerlaubte Kontoüberziehung

- 2.5.1. Die Bank ist berechtigt, ihre Forderungen gegen den Kunden zu Lasten seines Kontos auch dann aufzurechnen, wenn auf dem Konto des Kunden kein ausreichendes Guthaben zur Verfügung steht und die Belastung seines Kontos zur unerlaubten Überziehung führt oder falls das Konto bereits unerlaubt überzogen wurde und der Betrag der unerlaubten Überziehung hierdurch erhöht wird.
- 2.5.2. Der Kunde ist bei einer unerlaubten Überziehung seines Kontos verpflichtet, eine Ausgleichzahlung zu leisten. Der Bank steht es zu, den Kunden zur Einzahlung des unerlaubt überzogenen Betrages, und zwar auch schriftlich, aufzufordern und die Frist für seine Leistung festzusetzen.
- 2.5.3. Für den Betrag, um den das Konto unerlaubt überzogen wurde, ist die Bank berechtigt, dem Kunden die bankseitig festgehaltenen Überziehungszinsen (auch als Sanktionszinsen genannt) ab dem Tage zu berechnen, an dem das Konto unerlaubt überzogen wurde. Sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, werden die Überziehungszinsen von der Bank einmal monatlich, jeweils zum letzten Bankgeschäftstag bzw. zum letzten Samstag des jeweiligen

Monates abgerechnet, sofern die Bank mit dem Kunden keine andere Vereinbarung trifft. Bei der Verzinsung von Überziehungen gilt als Grundlage ein Jahr mit 360 Tagen.

2.6. Kontogeldsperre

- 2.6.1. Ist in diesen AGB, in den Geschäftsbedingungen für das jeweilige Produkt, im betreffenden Vertrag oder in den bankseitig akzeptierten Unterschriftsproben nicht etwas anderes angeführt, so gelten die vom Konto- oder Sparbuchinhaber zum Konto bzw. zum Sparbuch eingerichteten Unterschriftsproben solange, bis die Bank über das Ableben des Kunden Kenntnis erhält. Erfährt die Bank über den Tod des Kunden und die Unterschriftsprobe zum Konto oder Sparbuch im Sinne des vorstehenden Satzes ihre Gültigkeit verliert, wird von der Bank die Ausführung der Aufträge zur Verfügungen über das Geld auf seinem Konto oder Sparbuch eingestellt, sofern der Verstorbene alleiniger Inhaber des Kontos oder des Sparbuchs war. Die Bank wird die Verfügung über die Konto- oder Sparbuchmittel nach Maßgabe der Beschlüsse jenes Gerichtes, bzw. einer anderen Behörde, die für das Nachlassverfahren zuständig ist, zulassen. Im Falle eines gemeinschaftlichen Kontos oder Sparbuchs sind über das Konto oder Sparbuch seine sonstigen Inhaber verfügungsberechtigt.
- 2.6.2. Die Verfügung über das Kontogeld oder über die Sparbucheinlage des Kunden kann von der Bank in erforderlicher Höhe gesperrt werden:
- a) im Falle der Vollstreckung einer Entscheidung oder bei Pfändung durch eine gerichtlich, von einem Vollstreckungsbeamten, durch Finanzamt oder durch eine andere zuständige Behörde angeordnete Anordnung auf Einzug der Forderung vom Bankkonto,
 - b) bei Vollstreckung einer Entscheidung oder bei Pfändung durch Verkauf von Wertpapieren und durch Vorlage des Sparbuchs, die gerichtlich, von einem Vollstreckungsbeamten, durch Finanzamt oder durch eine andere zuständige Behörde angeordnet wurde,
 - c) aufgrund der Entscheidung der Strafverfolgungsbehörde oder eines Gerichtsentscheidendes,
 - d) bei Konkurseröffnung über das Vermögen des Kunden,
 - e) falls es die Bank und der Kunde vereinbaren.
- 2.6.3. Die Verfügung über das Kontogeld oder die Sparbucheinlage des Kunden kann von der Bank auf erforderliche Zeit gesperrt werden:
- a) wenn die Bank Verdacht hat, dass das Kontogeld oder die Sparbucheinlage zur strafbarer Handlung dient, aus Mittäterschaft an einer strafbaren Handlung oder aus Beteiligung an einer Straftat stammt oder der Kunde zuwider den allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen handelt oder wenn dem Kunden unmittelbar ein Schaden droht,
 - b) wegen der Sicherheit des Zahlungsvorganges oder bei Verdacht auf einen nicht autorisierten oder betrügerischen Zahlungsvorgang,
 - c) wenn das Konto des Kunden unerlaubt überzogen wurde, wobei der überzogene Betrag vom Kunden während der bankseitig festgesetzten Frist nicht ausgeglichen wurde,
 - d) das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Kunden ist gestiegen,
 - e) während der Laufzeit der Kündigung bei Beendigung der schuldrechtlichen Beziehung zwischen der Bank und dem Kunden,
 - f) wenn die Bank die Geldmittel auf dem Konto und/oder Sparbuch zur Aufrechnung gegen ihre Forderungen an den Kunden verwendet,
 - g) zwecks Korrekturabrechnung,
 - h) bei einer neu entdeckten Erbschaft.
- 2.6.4. Die Bank ist bei Beendigung der schuldrechtlichen Beziehung mit dem Kunden berechtigt, während der

- Laufzeit der Kündigung die Buchung von Geldmitteln zu Gunsten des Kontos oder Sparbuchs des Kunden zu sperren.
- 2.6.5. Der Kunde hat die Bank rechtzeitig schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, dass die Geldmittel auf seinem Konto oder die Einlage auf seinem Sparbuch von der Vollstreckung einer Entscheidung oder von der Pfändung ausgeschlossen sind bzw. dieser nicht unterliegen. Ansonst haftet die Bank nicht für den eventuell hierdurch herbeigeführten Schaden.
- 2.6.6. Die Bank ist berechtigt, den Auftrag über die infolge der Pfändung oder der Vollstreckung einer Entscheidung gesperrten Geldmittel nur auszuführen, wenn es durch eine allgemein verbindliche Rechtsvorschrift zulässig ist und wenn der Kunde zum Zahlungsauftrag einen schriftlichen Antrag beigelegt hat, aus dem resultiert, dass es sich um die Ausführung eines Auftrages über die gesperrten Geldmittel handelt und der Überweisungsauftrag nebst Antrag bei der Filiale der Bank, bei der das betreffende Konto geführt wird, vorgelegt wurde.

ARTIKEL III.

Zahlungsverkehr und Verrechnung

3.1. Barzahlungsverkehr

- 3.1.1. Der Kunde kann Bargeldgeschäfte folgenderweise tätigen:
- durch Barabhebung,
 - durch Bareinzahlung auf das eigene Konto oder durch Bareinzahlung auf das Konto des Empfängers,
 - durch Hinterlegung eines Barbetrages zur Auszahlung eines Barbetrages,
 - durch Überweisung von Geldmitteln von seinem Konto zur Auszahlung eines Barbetrages,
 - mit Zahlungskarte.
- 3.1.2. Die Barabhebung vom Konto oder Sparbuch über EUR 10.000,- (301.260,- SKK), bzw. in einem Gegenwert über EUR 5.000,- (150.630,- SKK) in einer Fremdwährung, ist nur unter gleichzeitiger Erfüllung von folgenden Bedingungen zulässig:
- der Kunde meldet der Bank die beabsichtigte Barabhebung vom Konto oder vom Sparbuch mindestens zwei Bankgeschäftstage im Voraus an,
 - zum Zeitpunkt der angemeldeten Barabhebung hat der Kunde auf seinem Konto oder auf seinem Sparbuch mindestens den der angemeldeten Abhebung entsprechenden Betrag,
 - das vom Konto bei der Bank während eines Bankgeschäftstages abgehobene Bargeld übersteigt nicht EUR 200.000,- (6.025.200,- SKK) oder den Gegenwert dieses Betrages in einer Fremdwährung und bei Abhebung vom Sparbuch nicht den Betrag in Höhe EUR 50.000,- (1.506.300,- SKK) oder den Gegenwert dieses Betrages in einer Fremdwährung (es gilt auch für kumulierte Abhebungen von einem Konto oder von einem Sparbuch des Kunden).
- 3.1.3. Meldet der Kunde der Bank die beanspruchte Abhebung von Bargeld von seinem Konto oder Sparbuch mehr als zwei Bankgeschäftstage im Voraus, ermöglicht die Bank die Abhebung nur unter der Voraussetzung, dass der beanspruchte angemeldete Abhebungsbetrag auf dem Konto oder auf dem Sparbuch mindestens zwei Bankgeschäftstage vor dem Termin der gewünschten Abhebung vorhanden ist; ansonsten ermöglicht die Bank die Barabhebung nicht und vereinbart mit dem Kunden neue Abhebungsbedingungen.
- 3.1.4. Die Abhebung von einem Betrag über die im Punkt 3.1.2. lit. c) dieses Artikels angeführte Höhe kann die Bank mit dem Kunden individuell vereinbaren.

- 3.1.5. Im Falle, wenn der Betrieb der Bank von einem einzigen Angestellten sichergestellt wird, ist lediglich eine einmalige Barabhebung von EUR 2.000,- (60.252,- SKK), bzw. des Gegenwertes von diesem Betrag in einer Fremdwährung möglich.
- 3.1.6. Im Falle einer Barabhebung vom Konto bei der Bank belastet die Bank das Konto des Kunden mit der Valuta des Tages, an dem der Kunde die Geldmittel abgehoben hat, es sei denn, dieser Tag ist kein Bankgeschäftstag. In einem solchen Fall belastet die Bank das Konto des Kunden mit der Valuta des letzten Bankgeschäftstages vor dem Tage der Barabhebung.
- 3.1.7. Bei Bareinzahlung auf das Bankkonto wird dem Kunden bei der Bank die Valuta des Tages gutgeschrieben, an dem die Geldmittel bei der Bank eingegangen sind, es sei denn, dieser Tag ist kein Bankgeschäftstag. In einem solchen Fall wird dem Konto des Kunden die Valuta des ersten, auf den Tag des Geldmitteleinganges bei der Bank folgenden Geschäftstages, gutgeschrieben. Bei einer so genannten Eilbareinzahlung auf das Bankkonto werden von der Bank die Geldmittel dem Kundenkonto spätestens nach Eingang der Geldmittel bei der Bank mit der Valuta des Tages gutgeschrieben, an dem die Geldmittel bei der Bank eingegangen sind.

3.2. Bargeldloser Zahlungsverkehr – im Allgemeinen

- 3.2.1. Der Kunde kann bargeldlose Zahlungen inklusive der Zahlungsüberweisungen vom Konto oder auf das Konto tätigen:
- mittels eines einmaligen oder eines Dauerüberweisungsauftrages, und zwar durch einen Zahlungs- oder Inkassoauftrag,
 - mit Zahlungskarte oder mit einem anderen Zahlungsmittel.
- 3.2.2. Der Zahlungsauftrag (im Folgenden „Auftrag“), ausgenommen der über elektronische Zahlungsmittel ausgeführten Aufträge, wird vom Kunden auf einem Bankformblatt vorgelegt, sofern die Bank und der Kunde keine andere Vereinbarung trifft. Das Formblatt ist vollständig, lesbar und fehlerfrei auszufüllen. Der Kunde ist nach Unterfertigung des Auftrags für die Richtigkeit und Vollständigkeit der dort angeführten Angaben verantwortlich.
- 3.2.3. Die Angaben im Bankformblatt dürfen nicht berichtigt werden. Die Berichtigung des Fälligkeitstages kann die Bank nur akzeptieren, wenn der Kunde oder eine von ihm ermächtigte Person vor einem Bankangestellten die Fehlangabe durchstreicht, leserlich die richtige Angabe anführt und zur korrigierten Angabe das Datum und seine/ihre Unterschrift zufügt. Die Bank prüft nicht die Angaben im Formblatt auf die sachliche Richtigkeit.
- 3.2.4. Hat der Kunde bei der Bank eine Unterschriftsprobe eingerichtet, so hat die Unterschrift des Kunden auf dem Auftrag mit seiner Unterschriftsprobe zu übereinstimmen.
- 3.2.5. Bei Angabe der Kontonummer in IBAN ist die Bank berechtigt, die Prüfung auf die Übereinstimmung mit den Identifikationsangaben des Zahlungsdienstleisters des Empfängers vorzunehmen. Sollte die Kontonummer in IBAN-Form mit den Identifikationsangaben der Bank des Empfängers nicht übereinstimmen, ist die Bank berechtigt, den Überweisungsauftrag aufgrund der Kontonummer in IBAN-Form auszuführen oder die Ausführung des Überweisungsauftrages abzulehnen. Die Bank akzeptiert die Kontonummer in IBAN-Form ausschließlich im Feld „Kontonummer des Empfängers/IBAN“.
- 3.2.6. Die Bank übernimmt die Aufträge lediglich während ihrer Geschäftszeiten, ausgenommen deren, die als technische Datenträger und Datenübertragungen übermittelt werden, auf die sich dann die Geschäftsbedingungen entsprechend dem jeweiligen Produkt und entsprechend den mit der Bank im Vertrag vereinbarten Bedingungen beziehen. Der Kunde erteilt der Bank seinen Auftrag schriftlich. Der Auftrag kann

- auch per Post oder über andere technische Datenträger oder Datenübertragungen übermittelt werden, sofern solche Zustellungsform vertraglich geregelt ist. Die Bank ist berechtigt, die Übernahme oder Ausführung eines Auftrags, der denen im Punkt 3.2.2., 3.3.1., 3.4.1. oder 3.4.2. dieser AGB genannten Erfordernissen nicht entspricht, abzuweisen. Hat der Zahler den Überweisungsauftrag in Papierform abgegeben, kann die Bank die Ausführungsfrist um einen Bankgeschäftstag verlängern.
- 3.2.7. Die Aufträge werden von der Bank nur abgewickelt, wenn der Kunde am Tag der Auftragsfälligkeit für ausreichende finanzielle Deckung auf jenem Konto gesorgt hat, von dem der zu überweisende Betrag abgebucht werden soll. Als ausreichende finanzielle Deckung für die Ausführung von Überweisungsaufträgen gilt, wenn auf dem Konto des Kunden zum Zeitpunkt der Abwicklung der Überweisung ein Guthaben verfügbar ist, das mindestens der Höhe des nach dem Zahlungsauftrag zu überweisenden Betrages zuzüglich der Bearbeitungsgebühr der Bank entspricht.
- 3.2.8. Hat der Kunde am Fälligkeitstag des Überweisungsauftrages auf seinem Konto kein ausreichendes Guthaben zur Abwicklung der Überweisung, führt die Bank den Auftrag nur aus, sofern es im Vertrag zwischen dem Kunden und der Bank ausdrücklich vereinbart wurde. In einem solchen Fall richten sich die Rechte und Pflichten der Bank und des Kunden nach dem Kreditvertrag.
- 3.2.9. Sind bei der Bank mehrere Aufträge mit demselben Fälligkeitsdatum oder Sammelaufträge eingegangen und die finanzielle Deckung hierzu auf dem Konto des Kunden nicht ausreichend ist, ist die Bank berechtigt, über die Reihenfolge der auszuführenden Überweisungen zu entscheiden.
- 3.2.10. Die Bank kann die Ausführung des Überweisungsvorganges bei begründetem Verdacht, dass die Überweisung zuwider den allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften bzw. den guten Sitten erfolgt, bzw. falls im Auftrag viele fehlerhafte Angaben sind oder dieser derart unleserlich ist, dass die Ausführung des Zahlungsvorganges unmöglich scheint, ablehnen.
- 3.2.11. Die Bank hat das Recht, einen Überweisungsauftrag auch dann nicht auszuführen, wenn über das Land des Überweisungsempfängers, über die Bank des Überweisungsempfängers oder gegen den Überweisungsempfänger Moratorium, Embargo verkündet wurde oder ein Verdacht besteht, dass die Zahlung durch eine zuständige Person im Ausland gesperrt wird.
- 3.2.12. Die Bank ist berechtigt, die Überweisung dem Konto des Kunden dann nicht gutzuschreiben, wenn die Angaben zum Zahler unvollständig oder nach Maßgabe der Vorschriften betreffend die Verhütung, Untersuchung und Aufklärung von legalisierten Einkünften aus strafbaren Handlungen und die Finanzierung des Terrorismus, nicht ausreichend sind.
- 3.2.13. Die Bank ist berechtigt, vor Ausführung der Aufträge des Kunden diese auf ihre Glaubwürdigkeit mittels elektronischer Kommunikationsmedien, per Telefon oder Fax zu prüfen und die Kosten dafür dem Kunden zu berechnen. Bei nicht klaren Anweisungen des Kunden handelt die Bank je nach dem Charakter des konkreten Falles mit üblicher fachlicher Sorgfalt. Hat die Bank die Zahlungen aufgrund eines Akkreditivs, Kreditvertrages oder eines anderen Auftrags zu überweisen, werden diese von der Bank an diejenige Person ausbezahlt, die die Bank nach sorgfältiger Überprüfung für den berechtigten Zahlungsempfänger halten wird.
- 3.2.14. Die Bank ist befugt, für den Kunden Geldbeträge entgegenzunehmen und diese seinem Konto gutzuschreiben. Die Bank ist berechtigt, eigene Gebühren für den Zahlungsvorgang des dem Konto des Empfängers gutzuschreibenden Betrages von diesem abzuziehen. Der Kunde ist einverstanden damit, dass nach Auflösung der Rechtsbeziehung des Kunden und der Bank und nach Auflösung seines Kontos die Bank berechtigt ist, die auf dieses Konto gerichteten Zahlungen einem anderen Konto des Kunden bei der Bank gutzuschreiben, bzw. die Zahlung an den Absender zu retournieren.
- 3.2.15. Die bei der Bank eingegangenen und angenommenen Überweisungsaufträge bearbeitet die Bank an demselben Bankgeschäftstag (sie werden überwiesen und gutgeschrieben) nur bei internen Überweisungen innerhalb der Bank (d. i. die Konten des Zahlers und des Empfängers sind bei der Bank geführt). Bei Überweisungen zwischen zwei Zahlungsdienstleistern mit Sitz in der Slowakischen Republik ist die Bank verpflichtet, die Unterlagen an die vermittelnde zwischengeschaltete Stelle derart weiterzuleiten, dass der Überweisungsbetrag dem Konto des Empfängers spätestens am darauf folgenden Bankgeschäftstag nach Abbuchung dieses Überweisungsbetrages vom Konto des Zahlers gutgeschrieben wird.
- 3.2.16. Fremdwährungsüberweisungen im Rahmen eines Zahlungsdienstleisters, die bei der Bank bis zum Annahmezeitpunkt/ cut-off time eingegangen sind, werden dem Konto des Kunden am Tag der Annahme des Zahlungsauftrages gutgeschrieben. Die Fremdwährungsüberweisungen im Rahmen eines Zahlungsdienstleisters, die bei der Bank nach cut-off time eingegangen sind, bearbeitet die Bank und sie werden dem Konto des Kunden an dem auf ihren Zugang darauf folgenden Bankgeschäftstag gutgeschrieben.
- 3.2.17. Wurde im Auftrag eine nicht vorhandene Bankverbindung angeführt oder konnte die Zahlung aus einem anderen Grund nicht verrechnet werden und der Zahlungsdienstleister des Empfängers die Zahlung retourniert hat, wird diese Zahlung von der Bank entweder dem Konto des Zahlers zurückgebucht oder es werden vom Kunden neue Anweisungen eingeholt.
- 3.2.18. Durch den bei der Bank eingegangenen Überweisungsauftrag des Kunden, der sämtlichen, in diesen AGB angeführten oder zwischen der Bank und dem Kunden vereinbarten Erfordernissen entspricht, erteilt der Kunde der Bank seine Einwilligung zur Ausführung des Zahlungsvorganges oder mehrerer Zahlungsvorgänge. Diese Einwilligung kann der Kunde nur bis zum Zeitpunkt der Annahme des Zahlungsauftrages bei der Bank widerrufen, sofern in diesen AGB oder in den Geschäftsbedingungen für das jeweilige Produkt nicht etwas anderes bestimmt ist. Nach dem Zeitpunkt der Auftragsannahme bei der Bank kann der Kunde diesen nicht mehr widerrufen, sofern in diesen AGB oder in den Geschäftsbedingungen für das jeweilige Produkt nicht etwas anderes bestimmt ist. Nach den in diesen Geschäftsbedingungen angeführten Fristen kann ein Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn die Bank und der Kunde dies vereinbart haben.
- 3.2.19. Hat der Kunde einen unrichtigen einzigartigen Identifikator angeführt, haftet die Bank für eine nicht erfolgte oder eine fehlerhafte Ausführung der Zahlungstransaktion nicht. Die Bank wird in einem solchen Fall dementsprechende Anstrengungen unternehmen, um den Überweisungsbetrag für den Kunden zurück zu erlangen, wobei die Bank dafür eine Gebühr berechnen kann.
- 3.2.20. Die Bank und der Kunde vereinbaren für den Fall, wenn die Bank an mehreren Zahlungssystemen beteiligt ist, dass es der Bank obliegt, ein Zahlungssystem zu wählen, über das die Zahlungstransaktion ausgeführt wird.

3.3. Überweisungen in Euro-Währung innerhalb der Slowakischen Republik

- 3.3.1. Der Überweisungsauftrag hat die Bankverbindung des Zahlers und des Empfängers, den zu überweisenden Betrag, die Euro-Währung (wird die Währung nicht angegeben, so wird der Auftrag als Überweisung in Euro behandelt), den Tag seiner Fälligkeit, die Unterschrift des Kunden und den Ort und das Datum der Auftragerstellung zu ent-

halten. Der Auftrag kann auch andere bankseitig bestimmte Angaben enthalten. Wird von einem der vertraglichen Partner die Angabe eines variablen und/oder spezifischen Symbols verlangt, so hat der Kunde in seinem Auftrag auch diese Angaben anzuführen.

- 3.3.2. Bei Unstimmigkeit zwischen der Kontonummer und dem Kontoname führt die Bank die Überweisung aufgrund der Kontonummer aus.
- 3.3.3. Die Bank führt den Auftrag an jenem Bankgeschäftstag, der im Auftrag als Fälligkeitstag angegeben ist, aus. Stimmt der Tag der Fälligkeit mit dem Tag des Auftragseingangs überein und der Kunde den Auftrag bei der Bank nach der Annahmeschlusszeit / cut-off time abgegeben hat, bucht die Bank den Überweisungsbetrag am darauf folgenden Bankgeschäftstag ab. Ist im Auftrag der Tag der Fälligkeit nicht angegeben oder hat der Kunde den Auftrag an die Bank nach dem im Auftrag angegebenen Fälligkeitstag bis zur Annahmeschlusszeit / cut-off time übermittelt, bucht die Bank den Überweisungsbetrag am Tag des Auftragseingangs ab. Ist im Auftrag der Tag der Fälligkeit nicht angegeben oder hat der Kunde den Auftrag nach dem im Auftrag angegebenen Fälligkeitstag eingeliefert und dieser bei der Bank nach der Annahmeschlusszeit / cut-off time eingegangen ist, bucht die Bank den Überweisungsbetrag am dem auf den Auftragseingang folgenden Bankgeschäftstag ab. Fällt der im Auftrag angegebene Fälligkeitstag auf einen Feiertag, Samstag oder Sonntag und der Auftrag bei der Bank bis cut-off time spätestens am Bankgeschäftstag vor dem betreffenden Fälligkeitstag eingegangen ist, so wird der zu überweisende Betrag an diesem Bankgeschäftstag abgebucht. Fällt der im Auftrag angegebene Fälligkeitstag auf einen Feiertag, Samstag oder Sonntag und der Auftrag bei der Bank nach cut-off time am vorausgehenden Bankgeschäftstag eingegangen ist, so wird dieser Zahlungsauftrag an dem darauf folgenden Bankgeschäftstag ausgeführt.

3.4. Sonstige Überweisungen

- 3.4.1. Ein jeder Überweisungsauftrag innerhalb der Länder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in der Währung des betreffenden EWR-Mitgliedsstaates hat die Bankverbindungen des Zahlers und des Empfängers, den zu überweisenden Betrag, die betreffende Währung, den Fälligkeitstag, den in Worten und Zahlen angegebenen Zahlungsweg (davon ausgenommen sind Zahlungen in Euro bis zu einem Betrag von EUR 50.000,-), die Kontaktdaten des Kunden, die Unterschrift des Kunden und den Ort und Tag der Auftragsausstellung zu enthalten. Bei dieser Überweisung zahlt der Zahler die vom Zahlungsdienstleister des Zahlers berechneten Gebühren und der Empfänger übernimmt die vom Zahlungsdienstleister des Empfängers berechneten Gebühren (sog. Zahlungsanweisung „SHA“). Ist bei der Überweisung vom Zahlungsdienstleister des Zahlers die Konversion des Überweisungsbetrages vorzunehmen, so kann der Zahler bestimmen, dass er die durch den Zahlungsdienstleister des Zahlers, des Empfängers bzw. auch durch den Vermittler der Zahlungsdienstleistungen abgerechneten Gebühren übernehmen wird (sog. Zahlungsanweisung „OUR“). Wird im Überweisungsauftrag eine andere Zahlungsanweisung als „SHA“ oder OUR angegeben oder sollte keine Anweisung betreffend die Gebührenteilung angeführt sein, so wird der Auftrag mit der Zahlungsanweisung „SHA“ ausgeführt, sofern die Bank mit dem Kunden nicht etwas anderes vereinbaren.
- 3.4.2. Ein Überweisungsauftrag in andere Länder des Europäischen Wirtschaftsraumes in einer anderen Währung als in der Währung des betreffenden EWR-Mitgliedsstaates (somit auch eine Fremdwährungsüberweisung innerhalb der Slowakischen Republik), hat die Bankverbindungen des

Zahlers und des Empfängers, den zu überweisenden Betrag, die betreffende Währung, den Tag der Fälligkeit, den in Worten und Zahlen angegebenen Zahlungsweg, die Kontaktdaten des Kunden, die Angaben zur Person, die die anfallenden Gebühren der zwischengeschalteten Zahlungsdienstleister übernimmt (die Gebühren der Bank werden jeweils dem Kunden dieser Bank übertragen), die Unterschrift des Kunden und den Ort und Tag der Auftragsausstellung zu enthalten. Wird im Überweisungsauftrag vom Zahler die Gebührenanweisung „OUR“ angegeben, so trägt er die Gebühren der zwischengeschalteten Zahlungsdienstleister und der Betrag dieser Gebühren kann nachträglich seinem Konto angelastet werden.

- 3.4.3. Die eingegangene Zahlung wird von der Bank der im Überweisungsauftrag angeführten Kontonummer gutgeschrieben. Bei Unstimmigkeit zwischen der Kontonummer und dem Kontoname hat die Bank das Recht, die Zahlung der im Zahlungsauftrag angeführten Kontonummer gutzuschreiben oder diese bei der Bank des Zahlers zu beanstanden.
- 3.4.4. Die bei der Bank bis cut-off time eingegangenen Aufträge werden gleichentags bearbeitet, wobei die Abrechnung der Zahlung auf den Nostro-Konten bei ausländischen Banken mit der am Bearbeitungstag geltenden Spotvaluta erfolgt. Die bei der Bank nach cut-off time eingegangenen Aufträge werden am darauf folgenden Bankgeschäftstag ausgeführt, wobei der Zahlungsausgleich auf den Notro-Konten bei ausländischen Banken mit der am darauf folgenden Bankgeschäftstag geltenden Spotvaluta erfolgt. Die Spotvaluta bei den Aufträgen gemäß dem Punkt 3.4.1. ist höchstens drei Bankgeschäftstage und gemäß dem Punkt 3.4.2. höchstens vier Geschäftstage. Hat die Bank keine direkte SWIFT-Verbindung zum Zahlungsdienstleister des Empfängers, verlängert sich die Frist zur Ausführung des Auftrages in einer Fremdwährung ins Ausland und innerhalb der Slowakischen Republik um den für die Abwicklung der Überweisung erforderlichen Zeitraum.
- 3.4.5. Die bei der Bank eingegangenen Zahlungen werden dem Konto des Kunden an dem Tag gutgeschrieben, an welchem die Bank selbst über den überwiesenen Betrag auf ihrem Konto verfügen kann.
- 3.4.6. Wird die Bank über die Überweisung vor dem Tag verständigt, an dem auf ihrem Konto die Beträge tatsächlich eingehen, werden solche Überweisungen zu Gunsten des Kundenkontos am Tag der erhaltenen, überweisungsbezogenen Auskunft verarbeitet, wobei die tatsächliche Gutschrift der Beträge dem Konto des Kunden erst an dem Tag erfolgt, wann diese Beträge auf dem Konto der Bank eingegangen und verfügbar sind.
- 3.4.7. Die Bank hat das Recht, die Zahlungsvorgänge in einer anderen Währung als der Kontowährung zu Lasten oder zu Gunsten dieser Konten in anderen Währungen gemäß dem zum Zeitpunkt ihrer Bearbeitung gültigen Kursblatt der Bank umzurechnen. Bei einer Fremdwährungszahlung im Gegenwert bis EUR 30.000,- (903.780,- SKK) erfolgt die Umrechnung der Geldmittel gemäß dem Kursblatt, das am Tage der Bearbeitung für die Zahlungsvorgänge in der Summe bis EUR 30.000,- (903.780,- SKK) gültig ist. Bei einer Fremdwährung im Gegenwert von über EUR 30.000,- (903.780,- SKK) inklusive, werden von der Bank diese Beträge nach dem Kursblatt umgerechnet, das an dem auf ihre Bearbeitung darauf folgenden Tag gültig ist, oder die Bank kann den Wechselkurs mit dem Kunden vereinbaren.
- 3.4.8. Bei Zahlungen aus dem Ausland und innerhalb der Slowakischen Republik ermöglicht die Bank dem Kunden die Geldmittelziehung unmittelbar danach, als diese dem Konto des Kunden gutgeschrieben wurden. Die Bank berechnet dem Kunden für die Geldziehung vor Ablauf der Spotvaluta Debetzinsen.
- 3.4.9. Die Bank hat das Recht, das Konto des Kunden rückgängig mit jenem Betrag zu belasten, der dem seinem Konto gutgeschriebenen Betrag entspricht, sofern die Bank vom

Zahlungsdienstleister des Zahlers die Geldbeträge zur gegenständlichen Zahlung auf ihrem Konto nicht erhalten hat oder wenn die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlers aufgefordert wurde, die Zahlung bis zum Valutatag inklusive zu stormieren.

3.5. Einzugsermächtigung und Dauerauftrag

- 3.5.1. Der Kunde kann der Belastung seines Kontos mit Beträgen, die von ihm ein ermächtigter Empfänger zu Lasten seines Kontos einzieht, zustimmen, der Einzugsauftrag wird dabei vom Empfänger mit Einwilligung des Kunden zur Abbuchung von Geldbeträgen von seinem Konto abgegeben (im Folgenden auch „Inkasso“). Der Kunde macht den Empfänger mit den Einzugsbedingungen bekannt, es sei denn, der Einzug erfolgt zu Gunsten der Konten jener Empfänger, die ausgewählte Partner der Bank sind (im Folgenden „Vertragspartner“). Hat die Bank mit dem Kunden keine andere Vereinbarung getroffen, kann der Kunde die Einwilligung zur Belastung seines Kontos mit Geldbeträgen höchstens bis zur Höhe von EUR 10.000.000,- erteilen.
- 3.5.2. Haben die Bank und der Kunde keine andere Vereinbarung getroffen oder ist in diesen AGB nicht etwas anderes angeführt, so führt die Bank den direkten Geldeinzug vom Konto des Kunden zu Gunsten des Kontos des Empfängers, der zugleich Zahler ist (im Folgenden „Direkteinzug“) nur mit der bei der Bank eingegangenen Einwilligung des betroffenen Kunden aus.
- 3.5.3. Die Ermächtigung zum Geldeinzug gilt und wirkt spätestens ab dem auf ihren Eingang bei der Bank folgenden Geschäftstag, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird. Der Kunde hat auf seinem Konto für eine ausreichende finanzielle Deckung zu sorgen, damit die Abbuchung von seinem Konto regelrecht und zeitgerecht erfolgen kann und nach deren Abwicklung das Konto des Kunden den pflichtmäßigen Mindestsaldo ausweist. Mangels ausreichender Deckung auf dem Konto des Kunden kann die Bank den Einzug im Sinne der Einzugsermächtigung wiederholen, höchstens jedoch während eines Zeitraumes von 20 Bankgeschäftstagen. Ist auf dem Konto des Kunden auch im Laufe der Einzugswiederholung keine ausreichende Deckung vorhanden, führt die Bank den Einzug nicht aus. Über den abgewickelten Einzug informiert die Bank den Kunden auf dem Kontoauszug.
- 3.5.4. Hat der Kunde seine Ermächtigung zum Einzug zu Gunsten eines Vertragspartners erteilt, bleibt seine Einzugsermächtigung auch bei der Änderung der Kontonummer dieses Vertragspartners gültig und wirksam und die Bank ist dabei befugt, die Zahl der Tage mit Abbuchungswiederholungen nach Absprache mit dem Vertragspartner zu ändern. Der Kunde gibt der Bank seine Zustimmung zur Weiterleitung an den Vertragspartner sämtlicher kundenbezogener Informationen, die zur Einzugsabwicklung erforderlich sind.
- 3.5.5. Die Einzugsermächtigung kann auch ohne Angabe von Gründen widerrufen werden, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird. Der Entzug der Einzugsermächtigung ist wirksam spätestens ab dem auf seinen Zugang bei der Bank folgenden Bankgeschäftstag.
- 3.5.6. Beantragt der Kunde eine Änderung der Angaben in seinem Dauerauftrag oder in seiner Einzugsermächtigung während der Wiederholungszeit des Dauerauftrages oder des Einzugs, so wird eine solche Änderung der Angaben spätestens ab dem darauf folgenden Bankgeschäftstag gültig und wirksam.
- 3.5.7. Die Gebühr für die Abgabe, Änderung, Abwicklung oder Aufhebung eines Dauerauftrages oder einer Einzugsermächtigung ist dem Gebührentarif zu entnehmen und die Bank hat das Recht, diese durch Abbuchung von finanziellen Mitteln vom Konto des Kunden aufzurechnen.
- 3.5.8. Fällt der Tag der Fälligkeit eines Dauerauftrages auf einen

Feiertag, Samstag oder Sonntag, bucht die Bank den Überweisungsbetrag an dem vorausgehenden Bankgeschäftstag ab.

- 3.5.9. Handelt es sich um einen Einzug, zu dem der Kunde der Bank seine Einzugsermächtigung erteilt hat, so kann der Kunde seine Einwilligung zum Einzug und somit auch den Einzugsauftrag spätestens bis Ende des Geschäftstages widerrufen, der vor dem Tag, an dem die Geldmittel vom Konto des Kunden vereinbarungsgemäß abgebucht werden sollen, liegt. Die Bestimmung im Punkt 3.5.5. der AGB bleibt hierdurch unberührt.
- 3.5.10. Bei einem Dauerauftrag kann der Kunde seine Einwilligung zu seiner Ausführung bis zum Ende des Geschäftstages, der vor dem Tag der Fälligkeit des Dauerauftrages liegt, widerrufen; die Bank führt nicht solche Zahlungsvorgänge aus, die nach dem Zeitpunkt des Dauerauftragswiderrufs und damit auch der Einwilligung zu seiner Ausführung, erfolgen.
- 3.5.11. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Rückgängigmachung der im Laufe eines Einzugs erfolgten Belastung, sofern er der Bank seine Einwilligung zur Ausführung des künftigen Zahlungsvorgangs durch Einzug erteilt hat und dem Kunden die Information vom Zahlungsempfänger über den anstehenden Einzug mindestens vier Wochen vor dem Tag der Abbuchung von Geldbeträgen vom Kundenkonto mitgeteilt oder zugänglich gemacht worden ist, sofern solche Auskunftserteilung möglich war.

3.6. SEPA- Lastschrift

- 3.6.1. Der Kunde kann dem Zahlungsempfänger das Mandat zum SEPA- Geldeinzug zu Gunsten des Empfängerkontos unter der Voraussetzung erteilen, dass er mit der Bank für den Zugriff auf sein Konto zwecks SEPA- Lastschrift die Ebene 1 oder die Ebene 2 vereinbart und zugleich an die Bank das dem Zahlungsempfänger erteilten SEPA- Lastschriftmandat übermittelt hat. Der Empfänger ist berechtigt, der Bank den SEPA- Geldeinzugsauftrag nur vorzulegen, wenn er über das SEPA- Lastschriftmandat vom Zahler verfügt.
- 3.6.2. Hat der Kunde mit der Bank die Ebene 1 für den Zugriff auf sein Konto zwecks SEPA- Lastschrift vereinbart, so wird von ihm das SEPA- Lastschriftmandat nur dem Zahlungsempfänger vorgelegt. Sofern der Kunde mit der Bank die Ebene 2 für den Zugriff auf sein Konto zwecks SEPA- Lastschrift vereinbart hat, so ist der Kunde verpflichtet, das SEPA- Lastschriftmandat auch der Bank spätestens am Bankgeschäftstag vor Eingang des SEPA- Geldeinzugsauftrages vom Zahlungsempfänger, der über das SEPA- Lastschriftmandat vom Kunden verfügt, zu unterbreiten.
- 3.6.3. Solange der Kunde mit der Bank nicht etwas anderes vereinbart hat, so gilt bei den Kontokorrentkonten in Euro für den Kontozugriff zwecks SEPA- Lastschrift die Ebene 2 und bei den Kontokorrentkonten in anderen Währungen ist es die Ebene 3 für den Kontozugriff zwecks SEPA- Lastschrift.
- 3.6.4. Die Ebene für den Kontozugriff zwecks SEPA- Lastschrift kann der Kunde mit der Bank schriftlich bei einer Filiale der Bank bei Eröffnung eines Kontokorrentkontos oder jederzeit während der Laufzeit des betreffenden Kontovertrages des Kunden vereinbaren. Der Kunde kann die Zugriffsebene zum Konto zwecks SEPA- Lastschrift ändern, wobei die Wirksamkeit jeder solchen Änderung spätestens am darauf folgenden Bankgeschäftstag nach Eingang des schriftlichen Antrages des Kunden auf die Änderung der Kontozugriffsebene zum SEPA - Geldeinzug bei der Filiale der Bank eintritt.
- 3.6.5. Das Mandat zum SEPA- Geldeinzug ist gültig und wirksam spätestens am darauf folgenden Bankgeschäftstag nach seinem Zugang bei der Bank, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 3.6.6. Der Kunde ist verpflichtet, für ausreichende Geldmittel auf

seinem Konto zu sorgen, damit die SEPA- Lastschrift ordnungsgemäß und rechtzeitig abgewickelt werden kann und nach ihrer Ausführung das Konto des Kunden den pflichtmäßigen Saldo ausweist. Sind auf dem Konto des Kunden keine ausreichenden finanziellen Mittel zur Verfügung, so führt die Bank den SEPA Geldeinzug nicht aus. Über den abgewickelten SEPA- Geldeinzug verständigt die Bank den Kunden per Kontoauszug.

- 3.6.7. Der Auftrag des Zahlungsempfängers auf Vornahme eines einmaligen SEPA- Geldeinzuges muss bei der Bank spätestens fünf Bankgeschäftstage vor dem Fälligkeitstermin des SEPA- Geldeinzugs eingehen. Der erste Auftrag des Zahlungsempfängers auf die Abwicklung von wiederkehrenden SEPA- Lastschriften muss bei der Bank spätestens fünf Bankgeschäftstage vor dem Fälligkeitstermin des SEPA- Geldeinzugs eingehen und jeder weitere Auftrag auf eine wiederkehrende SEPA- Lastschrift muss bei der Bank spätestens zwei Bankgeschäftstage vor dem Fälligkeitstermin des SEPA- Geldeinzuges eingehen. Ansonsten ist die Bank nicht verpflichtet, den SEPA- Geldeinzugauftrag auszuführen.
- 3.6.8. Fällt das Fälligkeitsdatum des SEPA Geldeinzugsauftrages auf einen Feiertag, Samstag oder Sonntag, so bucht die Bank den Überweisungsbetrag am nächsten Banktag ab.
- 3.6.9. Die unter den Punkten 3.5.2., 3.5.5., 3.5.6, 3.5.7., 3.5.9. und 3.5.11 angeführten Bedingungen finden auch auf den SEPA Geldeinzug Anwendung.

3.7. Korrekturbuchungen

- 3.7.1. Die Bank haftet für eine richtige Ausführung von Zahlungstransaktionen vorausgesetzt, der Kunde hat sämtliche in diesen AGB und in den allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften festgehaltenen Bedingungen erfüllt. Auf Ersuchen des Kunden trifft die Bank alle zumutbaren Vorkehrungen, um einen nicht ausgeführten oder einen fehlerhaften Überweisungsvorgang nachzuvollziehen und aufzusuchen und sie verständigt hierüber den Kunden.
- 3.7.2. Hat der Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahler oder dem Zahlungsdienstleister des Empfängers nachgewiesen, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Empfängers übereinstimmend mit den allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften fristgerecht eingegangen ist, haftet dem Empfänger gegenüber für eine nicht erfolgte oder eine fehlerhaft ausgeführte Zahlungstransaktion der Zahlungsdienstleister des Empfängers.
- 3.7.3. Bei einer Überweisung, die vom Zahlungsdienstleister des Zahlers und dem Zahlungsdienstleister des Empfängers innerhalb der Slowakischen Republik abgewickelt wird, berichtet die Bank die Fehlbuchung unverzüglich entweder aus eigener Veranlassung, falls die Bank die Geldbeträge dem Konto des Kunden fehlerhaft gebucht hat oder auf Anlass eines anderen Zahlungsdienstleisters, der die Bank über seine Fehlbuchung verständigt hat. Der Schadenersatzanspruch bleibt dadurch unberührt.
- 3.7.4. Haftet die Bank als Zahlungsdienstleister des Zahlers für einen nicht abgewickelten oder für einen fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang, so bucht die Bank den Betrag der nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung dem Kundenkonto zurück und soweit es möglich ist, bringt die Bank das Konto des Kunden wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.
- 3.7.5. Hat die Bank als Zahlungsdienstleister des Zahlers einen nicht erfolgten oder einen fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang zu vertreten, ermöglicht sie unverzüglich dem Empfänger über den Überweisungsbetrag zu verfügen und soweit möglich, wird der Überweisungsbetrag dem Konto des Empfängers gutgeschrieben.
- 3.7.6. Wurde dem Konto des Kunden eine Auslandsüberweisung gutgeschrieben und die ausländische Bank verlangt die

Rückerstattung dieser Zahlung, nimmt die Bank den Kontakt mit dem Kunden auf und ersucht ihn um seine Zustimmung zur Rückbuchung dieser Zahlung. Sobald die Bank vom Kunden die Einwilligung eingeholt hat, ist sie berechtigt, das Kundenkonto mit jenem Betrag zu belasten, der seinem Konto gutgeschrieben wurde, und zwar rückwirkend zum Tag der Zahlungsgutschrift. Der Gegenwert des rückerstatteten Fremdwährungsbetrages ist von dem Kurs abhängig, der am Tage der Zahlungsrückbuchung gilt.

- 3.7.7. Die Bank nimmt keine Berichtigung vor, wenn eine Fehlbuchung oder eine fehlerhaft ausgeführte Überweisung auf einen Fehler des Kunden zurückzuführen ist. In einem solchen Fall kann der Kunde von der Bank jedoch Mitwirkung und Vermittlung bei seinen Bemühungen, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen oder die Erteilung von Angaben zur Identifizierung des Empfängers, verlangen.
- 3.7.8. Eine Korrekturbuchung ist unzulässig, wenn der Zahlungsdienstleister des Fehlbuchungsempfängers die Staatskasse ist. In einem solchen Fall beantragt die Bank bei der Staatskasse, falls die Bank die fehlerhafte Überweisung veranlasst hat, die Rückerstattung des fehlerhaft ausgeführten Überweisungsbetrages. Sollte der Empfänger jener Zahlung der Staatskasse seine Einwilligung zur Rückerstattung des Fehlbuchungsbetrages verweigern, stellt die Staatskasse der Bank die Identifikationsangaben dieses Empfängers zur Verfügung.
- 3.7.9. Sollten vom Kunden wegen eines durch die Bank nicht ausgeführten oder eines fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs Gebühren oder Zinsen verlangt werden, trägt diese die Bank.

3.8. Reklamationen

- 3.8.1. Der Kunde hat das Recht, seine Einwendungen schriftlich oder per Telefon über die Dienstleistung DIALOG während der Geschäftszeiten der Bank bei jeder Filiale der Bank zu erheben. Die Reklamation einer mit Zahlungskarte im Ausland vorgenommenen Transaktion hat der Kunde jeweils schriftlich, bei jeglicher Filiale der Bank, auf einem dafür bestimmten Formblatt vorzubringen, ansonsten haftet die Bank nicht für die Ablehnung der Reklamation durch die Bank im Ausland, bzw. für die aus diesem Grund verweigerter Rückbuchung oder Buchungskorrektur. Die Bank ist verpflichtet, die vorgebrachte Reklamation entgegenzunehmen und über ihre Berechtigung während der in der Reklamationsordnung bestimmten Frist zu entscheiden. Die Bank unterrichtet den Kunden schriftlich mittels Bestätigung über die Reklamationserledigung, die von der Bank ohne unnötigen Verzug an die letzte bekannte Adresse des Kunden übermittelt wird.
- 3.8.2. Sofern in diesen Geschäftsbedingungen oder in der Reklamationsordnung der Bank nicht etwas anderes angeführt ist, sind die Einwendungen gegen die Kontoauszüge, Kontoabschlüsse, Zahlungsvorgänge und andere schriftliche Unterlagen an die Bank schriftlich, innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der beanstandeten Schriftlichkeit, zu übermitteln. Ansonsten gelten diese Schriftlichkeiten als vom Kunden bestätigt.
- 3.8.3. Der Kunde hat die Bank über eine fehlerhafte Verrechnung bzw. über eine nicht erfolgte Verrechnung von gültig ausgeführten Überweisungsaufträgen zu unterrichten und deren Berichtigung oder Behebung spätestens binnen 13 Monaten nach Eingang von eingewendeten Schriftlichkeiten, zu beanspruchen. Nach Ablauf dieser Frist erlischt sein Anspruch auf eventuellen Schadenersatz, den er bei seiner rechtzeitigen Geltendmachung gehabt hätte.
- 3.8.4. Die Frist zur Stellung des Gesuchs des Kunden auf Rückgängigmachung der Belastung in Zusammenhang mit einem autorisierten Zahlungsvorgang, der anhand eines vom Empfänger oder mittels des Empfängers eingereichten Zahlungsauftrags ausgeführt wurde, beträgt acht Wochen

nach dem Tag der Belastung und Abbuchung vom Kundenkonto. Die Frist zur Stellung des Antrages des Kunden auf die Rückzahlung von Geldmitteln aus einem nicht autorisierten Zahlungsvorgang, der aufgrund des vom Empfänger oder mittels des Kunden vorgelegten Zahlungsauftrags ausgeführt wurde, beträgt dreizehn Monate nach dem Tag der Abbuchung der finanziellen Mittel vom Konto des Kunden. Die Bank erledigt einen solchen Antrag des Kunden gesetzmäßig binnen 10 Geschäftstagen nach seinem Eingang.

- 3.8.5. Bei einer ungerechtfertigten Reklamation von Zahlungsdienstleistungen, die in der Währung eines Nichtmitgliedstaates der EU innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und/oder bei einer Zahlungsdienstleistung in einer anderen Währung außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums erbracht wurden, hat die Bank Anspruch auf die Ersetzung ihrer zweckgebunden aufgewendeten Kosten in Verbindung mit der Erledigung der Reklamation.
- 3.8.6. Erweist sich bei der Prüfung auf die Berechtigung des Kundenanspruchs, dass der Kunde in seinem Gesuch erkenntlich wahrheitswidrige Tatsachen angeführt hat und dies den Verlust des Anspruchs des Kunden auf die Wiedergutmachung und/oder eine andere Gegenleistung von der Bank zu Folge hat, behandelt die Bank solche Reklamation als einen Antrag auf die Erteilung von nachträglichen Informationen und der Kunde hat für Gebühren und andere zweckgebundene Aufwendungen zur Ermittlung von zusätzlichen Informationen für den Kunden über den Rahmen der gewöhnlichen Auskunftspflicht der Bank, aufzukommen.

ARTIKEL IV.

Gemeinsame Bestimmungen

4.1. Sicherung der Verbindlichkeiten

- 4.1.1. Die Forderungen der Bank können durch Liegenschaften und bewegliche Sachen oder Rechte (Forderungen inbegriffen) und sonstige Vermögenswerte, durch Wohnungen und gewerbliche Räumlichkeiten (im Folgenden „Sicherungsgegenstand“) gesichert werden, sofern es nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften zulässig oder durch den Charakter, bzw. Zweck des zur Absicherung dienenden Sicherungsgegenstandes möglich ist.
- 4.1.2. Die Bank ist berechtigt, vom Kunden bzw. von der Person, die die Sicherheit bestellt hat, ihre Ergänzung oder ihre Werterhöhung bzw. die Bestellung einer weiteren Sicherheit zu beanspruchen, falls ihres Erachtens oder der Feststellungen der Bank nach der Wert der bestellten Sicherheit gesunken ist oder die bestellte Sicherheit beschädigt wurde oder erlöschen ist.
- 4.1.3. Die Sicherheiten für Forderungen, die der Kunde als Schuldner zugunsten der Bank bestellt hat, dienen auch ohne eine ausdrückliche Regelung der Verträge, die sich auf die gesicherte Forderung beziehen, als Sicherheit für alle vergangenen, gegenwärtigen und künftigen Forderungen der Bank gegen denselben Kunden als Schuldner (wie etwa Forderungen aus eingeräumten Krediten aller Art, Garantien, diskontierten bzw. akzeptierten Wechseln, Akkreditiven oder sonstigen Forderungen der Bank aus schuldrechtlichen Beziehungen zwischen der Bank und dem Kunden als Schuldner).
- 4.1.4. Die Sicherheit bezieht sich gleichfalls auch ohne eine ausdrückliche Regelung auf solche Forderungen der Bank, die sich für die Bank gegen den Kunden als Schuldner aus einer schuldrechtlichen Beziehung bereits ergeben haben oder werden, die nichtig geworden sind, bzw. bei denen festgestellt wird, dass sie ungültig abgeschlossen wurden.

- 4.1.5. Alle sicherungsbedingten Aufwendungen und Kosten (wie etwa Lagerungs-, Verwahrungskosten in Zusammenhang mit der Versicherung, Vermittlungsprovisionen, die Kosten für die Eintreibung von Forderungen vom Kunden bzw. von der Person, die die Sicherheit bestellt hat, pflichtmäßige Steuern oder Gebühren bei der Versteuerung oder Übernahme der betreffenden Sicherheit, etc.) hat der Kunde oder jene Person, die die Sicherheit geleistet hat, zu tragen. Übernimmt die Bank diese Aufwendungen bzw. Kosten für den Kunden bzw. für die Person, die die Sicherheit geleistet hat, werden diese zum Zubehör der auf diese Art und Weise gesicherten Forderung der Bank. Zur Absicherung des Zubehörs der Bankforderung dienen die gleichen Sicherheiten wie für die eigentliche Forderung der Bank.
- 4.1.6. Werden die fälligen Forderungen der Bank nicht beglichen, ist die Bank berechtigt, ihre daraus erwachsenen Ansprüche durch Belastung des Kundenkontos oder des Kontos jener Person, die die Sicherheit für eine ausstehende Forderung geleistet hat, zu befriedigen.
- 4.1.7. Wird eine durch mehrere Sicherheiten gesicherte Forderung der Bank nicht regelrecht und rechtzeitig beglichen, ist die Bank berechtigt, jegliche von den geleisteten Sicherheiten in Anspruch zu nehmen, sofern im betreffenden Vertrag keine andere Vorgehensweise festgehalten ist, und dies bis zur vollständigen Rückzahlung der abgesicherten Forderung. Über den Ort, Zeitpunkt und die Art der Inanspruchnahme der Sicherheit unterrichtet die Bank anschließend jene Person, die die Sicherheit geleistet hat.
- 4.1.8. Diejenige Person, die die Sicherheit bestellt hat, hat für den Schutz bzw. für die Erhaltung des Sicherheitsgegenstands Sorge zu tragen. Darüber hinaus hat sie die Bank unverzüglich über die Wertminderungen der Sicherheit zu unterrichten. Sind der Gegenstand der Sicherung Forderungen, ist die Person, die diese Sicherheit bereitgestellt hat verpflichtet, diese Forderungen ordnungsgemäß und zeitgerecht geltend zu machen.
- 4.1.9. Die Sicherung der Forderung der Bank hält in ihrer ursprünglichen Art und Höhe bis zur vollständigen Rückzahlung der abzusichernden Forderung an. Die Bank kann auf Ersuchen des Kunden bzw. jener Person, die die Sicherheit bestellt hat, die Sicherheit bzw. einen Teil davon auch vor vollständiger Rückzahlung der Forderung freigeben, sofern diese Sicherheit oder ein Teil davon von der Bank als überflüssig betrachtet wird.

4.2. Aufrechnung und Erfüllung von Verbindlichkeiten

- 4.2.1. Die Bank hat das Recht, die Geldmittel des Kunden, nebst denen auf dem Konto und/oder Sparbuch des Kunden, zur Aufrechnung gegen ihre eigenen Forderungen an den Kunden anzuwenden, abgesehen davon, ob diese Forderungen der Bank in Zusammenhang mit der Konto- und/oder Sparbuchführung oder anderweitig entstanden sind.
- 4.2.2. Die Bank hat das Recht, ihre Forderungen durch Aufrechnung gegen die Forderungen des Kunden an die Bank zu befriedigen, die Reihenfolge bestimmt dabei die Bank.
- 4.2.3. Die Bank ist berechtigt, auch solche gegenseitigen Forderungen aufzurechnen, von denen eine noch nicht fällig oder schon verjährt ist sowie Forderungen, die im Gerichtswege nicht eintreibungsfähig sind und die durch eine Entscheidungsvollstreckung bzw. Zwangsvollstreckung nicht betroffen werden können. Aufrechnungsfähig sind gleichfalls auf unterschiedliche Währungen lautende Forderungen, und zwar auch dann, wenn diese Währungen nicht frei konvertierbar sind. Als Bekanntgabe der Aufrechnung gilt auch die Auskunft auf dem Kontoauszug.
- 4.2.4. Der Kunde kann seine Forderungen gegen die Bank weder aufrechnen noch zedieren und er kann nicht seine Verbindlichkeiten gegen die Bank auf eine Drittperson über-

- tragen; diese Forderungen sind nicht übertragbar.
- 4.2.5. Der Kunde hat die Gesamtforderung der Bank unter den im Vertrag oder in diesen AGB bestimmten Bedingungen zu bereinigen. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist die Bank berechtigt, eine teilweise Erfüllung ihrer Forderung gegen den Kunden durch diesen, abzulehnen.
- 4.2.6. Kommt der Kunde seinen sich für ihn aus dem Vertrag zwischen der Bank und dem Kunden, aus den Geschäftsbedingungen für das entsprechende Produkt bzw. aus diesen AGB ergebenden Pflichten nicht nach, ist die Bank berechtigt, ihre Forderungen gegen den Kunden mit außerordentlicher Fälligkeit zu versehen.
- 4.2.7. Bestimmt die Bank nicht etwas anderes, so zahlt der Kunde zuerst den Anhang zur Bankforderung und erst danach den Grundwert der Forderung zurück. Sofern nichts anderes bestimmt wird, so hat der Kunde im Falle mehrerer Forderungen der Bank zuerst die Forderung der Bank zu befriedigen, deren Erfüllung gar nicht oder am wenigsten gesichert ist, ansonsten hat der Kunde die zunächst fällige Forderung zu bereinigen.
- 4.2.8. Bei Aufrechnung von Forderungen in diversen Währungen ist für die anzurechnende Forderungshöhe der Kurs Devisenverkauf maßgebend, der von der Bank am Tag, wann die Forderungen aufrechnungsfähig geworden sind, verkündet wurde.
- 4.2.9. Fällt der Tag der Fälligkeit der Bankforderung bzw. eines Teils davon auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so gilt als der Fälligkeitstag der Bankforderung bzw. ihres jeglichen Teils der vor dem Fälligkeitstag nächstliegende Bankgeschäftstag.
- 4.2.10. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist einverstanden damit, dass die Bank berechtigt ist, ihr Recht jederzeit zu übertragen, bzw. jede ihre bestehende oder künftige Forderung aus der Geschäftsbeziehung zum Kunden auf einen Dritten abzutreten. Die Bank ist ferner berechtigt, ihre jeglichen Verbindlichkeiten, die sie gegenüber dem Kunden hat oder haben wird, jederzeit auf einen Dritten abzutreten, wozu der Kunde der Bank hiermit seine ausdrückliche Zustimmung erteilt. Durch die erteilte Zustimmung des Kunden nach diesem Punkt ist das Recht der Bank auf die Zedierung ihrer Forderung auf einen Dritten nach Maßgabe der allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften auch ohne Zustimmung des Kunden nicht ausgeschlossen.
- 4.2.11. Der Kunde ist verpflichtet, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird, zum Zweck der Rückzahlung der Forderungen der Bank auf dem im entsprechenden Vertrag bestimmten Konto bis cut-off time für ausreichende Finanzbeträge zu sorgen. Werden die zur Rückzahlung der Bankforderung bestimmten Beträge auf das im entsprechenden Vertrag vorgesehene Konto nach cut-off-time gutgeschrieben, so wird die betreffende Forderung oder ein Teil davon am darauffolgenden Geschäftstag der Bank aufgerechnet.

4.3. Erlöschen der schuldrechtlichen Beziehungen

- 4.3.1. Die Bank und der Kunde können ihre gegenseitige schuldrechtliche Beziehung durch eine schriftliche Vereinbarung beenden, wobei zugleich alle sich auf die gegenständliche Beziehung bindenden Verbindlichkeiten des Kunden ausgeglichen werden, und zwar auch dann, wenn sich diese Verbindlichkeiten aus anderen zwischen der Bank und dem Kunden geschlossenen Verträgen ergeben.
- 4.3.2. Die Bank und der Kunde können den Vertrag – mit Ausnahme des Absicherungsvertrages – jederzeit durch eine schriftliche Kündigung auch ohne Angabe der Gründe beenden. Die Bank kann den Vertrag mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist lösen. Die Laufzeit der Kündigung beginnt am Tag ihres Eingangs beim Kunden. Die vom Kunden gestellte Kündigung wirkt ab dem Tag ihres Eingangs bei der Bank. Kündigt der Kunde bzw. die Bank einen Kontovertrag, an den ein weiterer Vertrag gebunden

ist, auf dessen Grundlage die aus diesem anfallenden Verbindlichkeiten von diesem Konto beglichen werden, ist die Kündigung ab dem Tag wirksam, an dem die Wirksamkeit sämtlicher, sich auf das betreffende Konto beziehenden Verträge, erlöschen ist, sofern nichts anderes vereinbart ist.

- 4.3.3. Die Bank löst das Konto zum Tag, an dem die Vereinbarung über die Auflösung der gegenseitigen schuldrechtlichen Beziehung mit dem Kunden wirksam geworden ist oder zum Tag auf, an dem die Kündigung wirksam geworden ist. Die Bank löst das Einlagekonto nach Ablauf des Zeitraumes, für welchen dieses Konto eingerichtet wurde.
- 4.3.4. Die Bank hat das Recht, vom Vertrag mit dem Kunden zurückzutreten und das Konto aufzulösen und/oder die Produkte und/oder Dienstleistungen zum Konto mit sofortiger Wirksamkeit einzustellen, sofern:
- a) der Kunde innerhalb von vier Jahren keine Kontobewegungen vorgenommen hat,
 - b) das Konto des Kunden unerlaubt ohne Einwilligung der Bank überzogen wurde,
 - c) der Kunde falsche Angaben gemacht bzw. erhebliche Informationen, die für den Abschluss und das Bestehen seiner Rechtsbeziehung mit der Bank erforderlich sind, verschwiegen hat,
 - d) in den Vermögensverhältnissen des Kunden solche erhebliche Veränderungen eingetreten sind, dass die Erfüllung der Forderung der Bank gefährdet ist oder solche Veränderungen auf ihre Erfüllung negativ auswirken,
 - e) die Verhältnisse des Kunden sich markant geändert haben und demzufolge kann die Vertragserfüllung nicht mehr garantiert werden,
 - f) der Kunde nicht einmal auf die Mahnung durch die Bank die entsprechenden Sicherheiten geleistet bzw. die bereits bestehenden Sicherheiten ergänzt hat,
 - g) der Kunde seine Geldverbindlichkeiten gegenüber anderen Gläubigern beglichen bzw. zu deren Gunsten Sicherheiten angeboten hat, wodurch er die Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber der Bank gefährdet hat,
 - h) der Kunde den Vertrag verletzt und zuwider den allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den Geschäftsbedingungen für das jeweilige Produkt gehandelt hat,
 - i) sofern die Bank einen begründeten Verdacht hat, dass der Kunde durch seine Handlung die allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften verletzt hat oder diese umgeht oder wider die guten Sitten gehandelt hat,
 - j) die Bank Kenntnis über das Ableben des Kunden (einer natürlichen Person) bekommen hat und der Kontensaldo unter der Mindestgrenze liegt oder wenn die Bank darüber in Erfahrung gebracht wurde, dass der Kunde (eine juristische Person) ohne einen Rechtsnachfolger erloschen ist,
 - k) sofern der Konkurs über das Vermögen des Kunden eröffnet wurde und das Guthaben auf seinem Konto unter dem Mindestsaldo liegt.
- 4.3.5. Hat der Kunde über die Sparbucheinlage weder verfügt noch das Sparbuch innerhalb von zwanzig Jahren zur Ergänzung von Eintragungen vorgelegt, dann wird die Einlagebeziehung durch Ablauf dieser Frist aufgelöst.
- 4.3.6. Der Kunde ist berechtigt, vom Vertrag mit der Bank zurückzutreten, sofern:
- a) die Bank den Vertrag ernsthaft oder wiederholt verletzt hat,
 - b) der Kunde mit der Abänderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Geschäftsbedingungen für das jeweilige Produkt nicht einverstanden ist.
 - c) der Gebührentarif ist gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages zwischen der Bank und dem Kunden erheblich abgeändert worden.
- 4.3.7. Die Bank und der Kunde sind verpflichtet, zum Tag der Auflösung der gegenseitigen schuldrechtlichen Beziehung

alle Maßnahmen zur Verhinderung des Schadens zu treffen. Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, sämtliche Verbindlichkeiten, die für ihn bzw. auf seinen Auftrag von der Bank übernommen wurden, zu begleichen.

- 4.3.8. Die Beendigung der gegenseitigen schuldrechtlichen Beziehung mit dem Kunden und die Auflösung des Kontos und/oder der kontobezogenen Produkte und/oder Dienstleistungen nach dem Punkt 4.3.3. und 4.3.4., ausgenommen der lit. j), oder die Auflösung der Einlagebeziehung nach dem Punkt 4.3.5. dieses Artikels nebst der Angabe, zu welchem Tag das Konto, die Einlagebeziehung, die Dienstleistung oder das Produkt aufgelöst wurde, teilt die Bank dem Kunden schriftlich mit.
- 4.3.9. Nach Auflösung der gegenseitigen schuldrechtlichen Beziehung verfügt die Bank über das Kontoguthaben, das Sparbuchguthaben oder über einen sonstigen Saldo, der als Forderung des Kunden gegen die Bank betrachtet wird (im Folgenden „Saldo“) der schriftlichen Verfügung des Kunden nach. Sollte der Kunde nicht bestimmen, wie über diesen Saldo zu verfügen ist, so kann dieser Saldo auf ein anderes Konto oder Sparbuch des Kunden bei der Bank überwiesen werden, ansonsten wird der Saldo nach Beendigung der gegenseitigen schuldrechtlichen Beziehung bei der Bank bis zur Verjährung des Anspruchs auf seine Auszahlung unverzinst registriert.

4.4. Haftung der Bank

- 4.4.1. Die Bank haftet lediglich für die durch die Bank verschuldeten Schadensfälle. Ist ein Schaden auf Verschulden bzw. auf die Pflichtunterlassung des Kunden zurückzuführen, so trägt der Kunde die alleinige Verantwortung. Bei Rechtsbeziehungen der Bank und des Kunden ist der Grundsatz der objektiven Haftung ausgeschlossen. Entsteht der Bank die Pflicht zur Ersetzung des dem Kunden herbeigeführten Schadens, ist die Bank dabei nicht verpflichtet, den entgangenen Gewinn oder einen auf das Vermögen sich nicht beziehenden Schaden zu ersetzen.
- 4.4.2. Die Bank prüft die aufgrund des Vertrags mit dem Kunden übernommenen Schriftlichkeiten daraufhin, ob diese dem Vertragsinhalt entsprechen. Sie haftet jedoch weder für die Echtheit, Wirksamkeit noch für die Übersetzung dieser Schriftlichkeiten und auch für die inhaltliche Übereinstimmung von vorgelegten Schriftlichkeiten mit dem Tatbestand und der Rechtslage nicht.
- 4.4.3. Die Bank haftet nicht für einen Schaden und sonstige Folgen, die folgendermaßen zugefügt wurden:
- Fälschung bzw. Fehlausfüllung der Zahlungsaufträge und sonstiger Urkunden,
 - Vorlage von gefälschten oder abgeänderten Unterlagen und Urkunden,
 - ein der Bank nicht angekündigter Verlust oder Entfremdung des Identitätsnachweises,
 - Bargeldunterschiede, die außerhalb des Kassenschalters festgestellt wurden,
 - die Veränderung eines Zahlungsmittelwertes,
 - akzeptierte Verfügungen derjenigen Personen, die für die Bank nach Vorlage von erforderlichen Dokumenten und Urkunden als handlungsberechtigt gelten.
- 4.4.4. Bei einem Schaden, der auf Verzögerungen oder Fehlvorgänge bei der Abwicklung der Kundenaufträge bzw. auf die diesbezügliche Berichterstattung zurückzuführen ist, haftet die Bank lediglich für den Zinsverlust, es sei denn, die Schadensgefahr war im Auftrag eindeutig erkennbar.
- 4.4.5. Verletzt der Kunde seine sich aus der schuldrechtlichen Beziehung zur Bank ergebende Pflicht, so hat er der Bank den dadurch zugefügten Schaden zu ersetzen, und zwar auch dann, wenn die Verletzung seiner Pflicht durch haftungsausschließende Umstände bewirkt wurde.

4.5. Mitteilungen, Zustellung und Übernahme von Schriftsachen

- 4.5.1. Die Bank behält sich das Recht vor, die in rechtlicher Hinsicht relevanten Mitteilungen im Sinne der allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften durch Veröffentlichung in ihren Geschäftsräumlichkeiten bzw. in anderen öffentlich zugänglichen Teilen des Bankinformationssystems oder auf eine andere, in diesen AGB definierte Art und Weise, bekannt zu geben. Die Häufigkeit der zu erteilenden Auskünfte oder deren Zugänglichmachen ist im Vertrag mit dem Kunden, in den Geschäftsbedingungen für das jeweilige Produkt oder in diesen AGB vereinbart. Solange nicht anderes bestimmt ist, sind die Mitteilungen für den Kunden vom Tag ihrer Veröffentlichung an verbindlich.
- 4.5.2. Die Bank übermittelt die Schriftsachen persönlich, per Kurierdienst, per Post oder über elektronische Kommunikationsmedien (Fax, E-Mail oder ein anderes elektronisches Medium) an die vereinbarte Adresse oder an die der Bank zuletzt bekannt gegebene Adresse des Kunden.
- 4.5.3. Der Kunde übermittelt die Schriftsachen an die vereinbarte Adresse persönlich, per Kurierdienst, per Post oder sofern es mit der Bank vereinbart wurde, über elektronische Kommunikationsmedien (Fax, E-Mail oder ein anderes elektronisches Medium).
- 4.5.4. Bei persönlicher Zustellung - als solche gilt die Übernahme von Schriftsachen bei der Bank vom Kunden bzw. von seinem Ermächtigten - gelten die Schriftsachen nach deren Übergabe an den Kunden als zugegangen. Sollte der Empfänger ihre Übernahme verweigern oder die Schriftlichkeiten nicht abholen, so gelten sie am dritten Tag nach deren Ausfertigung als eingegangen.
- 4.5.5. Bei Versendung per Post gelten die Schriftsachen am dritten Tag nach deren Absendung im Inland und am siebenten Tag nach der Absendung ins Ausland als eingegangen, sofern kein früherer Zustellungstermin nachweislich vorliegt.
- 4.5.6. Die per Kurierdienst übermittelten Schriftsachen gelten am dritten Tag nach deren Übergabe an den beauftragten Kurier als eingegangen, sofern kein früherer Zustellungstermin nachweislich vorliegt.
- 4.5.7. Die per Fax übermittelten Schriftlichkeiten gelten im Zeitpunkt des ausgedrückten und ihre Absendung bestätigenden Berichtes als eingegangen. Die per E-Mail oder über ein anderes elektronisches Medium übermittelten Schriftsachen gelten am darauf folgenden Tag nach ihrer Absendung als zugestellt, sofern kein früherer Zustellungstermin nachweislich vorliegt.
- 4.5.8. Die Bank entscheidet über die Zustellungsart der Schriftlichkeiten und diese werden übereinstimmend mit den banküblichen Gepflogenheiten als Wertsendung, Einschreibesendung oder als gewöhnliche Postsendung übermittelt.
- 4.5.9. Falls beim Kunden jegliche Schriftlichkeiten nicht eingehen, deren Eingang der Kunde erwartet, insbesondere Kontoauszüge nach Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über eingegangene Zahlungen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Andernfalls haftet die Bank nicht für Schaden, der gegebenenfalls infolge des Ausbleibens dieser Schriftstücke eintreten könnte.
- 4.5.10. Der Kunde ist mit dem Recht der Bank einverstanden, zum Anbieten von finanziellen und mit diesen zusammenhängenden Dienstleistungen dem Kunden vom automatisierten Telefonrufsystem, Fax, E-Mail, SMS oder sonstigen Fernverbindungsmitteln, die eine individuelle Kommunikation mit dem Kunden ermöglichen, Gebrauch zu machen. Entscheidet sich die Bank, ihr Recht im Sinne des vorstehenden Satzes in Anspruch zu nehmen, beantragt der Kunde hiermit die Bereitstellung von relevanten Informationen, Dokumenten und Angeboten.
- 4.5.11. Der Kunde ist mit dem Recht der Bank einverstanden, zur Kommunikation mit dem Kunden das Format einer kurzen

Textnachricht (SMS) in Zusammenhang mit den zur Verfügung gestellten Produkten und Dienstleistungen anzuwenden, wobei die SMS-Nachrichten Informationen, Aufforderungen oder Hinweise enthalten können. Die Bank ist berechtigt, die SMS-Nachrichten an die vom Kunden erteilte oder auf eine andere bekannte Telefonnummer des Kunden zu übermitteln.

4.6. Beglaubigung von Urkunden, die der Bank vorzulegen sind

- 4.6.1. Die Bank hat das Recht, die von einem Notar bzw. durch ein anderes Organ im Sinne der gültigen Rechtsvorschriften beglaubigten Urkundenabschriften sowie Urkundenunterschriften anzufordern.
- 4.6.2. Die Bank hat das Recht, eine beglaubigte Übersetzung fremdsprachlicher Unterlagen, die der Bank vorzulegen sind, ins Slowakische anzufordern.
- 4.6.3. Die Bank hat das Recht zu verlangen, dass die durch ausländische Gerichtsorgane bzw. Behörden ausgestellten oder beglaubigten ausländischen Urkunden, deren Vorlage die Bank beansprucht, mit vorgeschriebenen Beglaubigungen (Legalisierungsklausel, Superlegalisierungsklausel, Apostille) versehen sind.
- 4.6.4. Die Bank ist berechtigt, nach eigenem Ermessen nach zu beurteilen, ob die Urkunden, die vom Kunden zum Zwecke des Nachweises seiner Handlungsberechtigung sowie seiner Behauptungen vorgelegt wurden, ausreichend und vertrauenswürdig sind.

4.7. Feststellung der Kundenidentität und Kundenverfügungen

- 4.7.1. Die Bank verlangt vom Kunden bei jedem Geschäft den Nachweis seiner Identität und der Kunde ist verpflichtet, jeder solchen Anforderung der Bank Folge zu leisten. Die Bank ist verpflichtet, die Ausführung eines unter der Wahrung der Anonymität des Kunden abzuwickelnden Geschäftes abzulehnen. Wegen Schutz des Kundenvermögens hat die Bank das Recht, bei Feststellung der Identität des Kunden auch mehrere Identitätsnachweise oder die Beantwortung von ergänzenden Angaben betreffend den Kunden oder betreffend das Konto, die Produkte und Dienstleistungen, zu verlangen.
- 4.7.2. Die Bank prüft die Legitimation des Kunden, die Richtigkeit der Kenndaten sowie die Unterschriftsechtheit von weiteren, vom Kontoinhaber ermächtigten Personen. Die Bank ist berechtigt zu verlangen, dass der Kunde seine Unterschrift vor einem Bankangestellten leistet. Die Kundenidentität prüft die Bank lediglich unter Vorlage seiner Originalidentitätsausweise. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank zum Zweck der Identitätsfeststellung des Kunden eine Kopie von seinem Identitätsausweis anfertigen kann. Wird der Personalausweis des Kunden in der Datenbasis des Innenministeriums der Slowakischen Republik als entfremdet oder verloren erfasst, ist die Bank berechtigt, diesen Personalausweis zu entziehen und an die zuständige Behörde zu übermitteln.
- 4.7.3. Der Kunde handelt entweder direkt (eine natürliche Person handelt direkt, indem sie persönlich handelt; eine juristische Person handelt direkt in Vertretung durch ihr statutarisches Organ) oder indirekt, durch einen Vertreter. Handelt im Namen des Kunden ein Vertreter (gesetzgemäß oder aufgrund einer Vollmacht), so wird die Identität dieses Vertreters geprüft und von diesem Vertreter ein eindeutiger Nachweis über seine Vertretungsberechtigung vorgelegt.
- 4.7.4. Im Namen einer juristischen Person, die ins Handelsregister einzutragen ist, handelt im Sinne des Handelsregisterauszuges ihr statutarisches Organ bzw. Prokurist. Für eine juri-

stische Person, die nicht ins Handelsregister, sondern in ein anderes Register eintragungspflichtig ist, handeln diejenigen, die dazu im Sinne der Eintragung im zuständigen Register, oder im Sinne der Satzungen, der Gründungsurkunde bzw. sonstiger Urkunden befugt sind.

- 4.7.5. Der Kunde, der in einem Handelsregister bzw. in einem ähnlichen Register eingetragen ist, hat nach den Veränderungen der Angaben, die Gegenstand der Registereintragungen sind, die Eintragung in dem betreffenden Register mit der tatsächlichen Rechtslage in Einklang zu bringen und der Bank einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister bzw. einem anderen Register zukommen zu lassen.
- 4.7.6. Scheidet eine zur Vertretung der juristischen Person ermächtigte Person aus oder ändert sich die Vertretungsberechtigung für eine juristische Person, so hat der Kunde der Bank die Originalausfertigung bzw. eine amtlich beglaubigte Kopie der die vorgenommene Änderung nachweisenden Urkunde vorzulegen (Handelsregisterauszug bzw. ein Auszug aus einem ähnlichen Register, Protokoll der Generalversammlung u. ä.). Die Änderungen betreffend die Person des Vertretungsberechtigten einer juristischen Person oder betreffend die Vertretungsberechtigung für eine juristische Person erlangen Wirksamkeit gegenüber der Bank am Tag des Einganges der diesbezüglichen Urkunde bei der Bank; die Bestimmung im Punkt 4.6.4. dieser AGB bleibt hierdurch unberührt.
- 4.7.7. Sollte die Gültigkeit der vorgenommenen Änderung in Bezug auf die Art der Vertretungs- und Handlungsberechtigung für eine juristische Person in Frage gestellt werden, so ist die Bank berechtigt, bis das zuständige Organ (Gericht, staatliche Behörde u. ä.) eine rechtskräftige Entscheidung trifft, vom Kunden schriftliche Anweisungen zur Verfügung über das Konto und/oder Sparbuch und über das Kontogeld und/oder die Sparbucheinlage zu verlangen, wobei diese Verfügungsanweisungen sowohl von den ursprünglichen als auch von den neuen verfügbaren Personen dieser juristischen Person unterzeichnet werden müssen. Anderenfalls kann die Bank gemäß Punkt 2.6.3. dieser AGB vorgehen.
- 4.7.8. Wird die Gültigkeit der abgeänderten Vertretungsberechtigung für eine juristische Person in Frage gestellt, hat die Bank bis zur rechtskräftigen Entscheidungsfindung durch die zuständige Behörde (Gericht, staatliche Behörde u. ä.) bei Verfügungen über das Konto und/oder das Sparbuch und über die Kontogeldmittel und/oder die Sparbucheinlage die erteilte Vertretungsmacht dieser juristischen Person zu akzeptieren, die mit dem Kunden vor der vorgenommenen Änderung vereinbart wurde. Anderenfalls kann die Bank gemäß Punkt 2.6.3. dieser AGB vorgehen.
- 4.7.9. Der Kunde ist verpflichtet, die Bank unverzüglich über alle Änderungen seiner rechtlichen Umstände zu unterrichten, insbesondere über die Änderung seines Namens und/oder Familiennamens, der Firma, der Anschrift, der Vertretungsmacht und über die Sitzverlegung u. ä. und diesbezüglich hat er bei der Bank die Änderung dieser Angaben unter Vorlage der die entsprechende Änderung nachweisenden Urkunden zu beantragen. Für die Meldung neuer Angaben ist der Kunde in vollem Ausmaß verantwortlich. Für die Bank sind lediglich die zuletzt schriftlich mitgeteilten Angaben verbindlich.
- 4.7.10. Der Kunde erklärt hiermit nach Maßgabe der allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften, dass alle von ihm bei der Geschäftsabwicklung eingesetzten Mittel in seinem Besitz sind und er tätigt die Geschäfte für eigene Rechnung. Werden zur Abwicklung eines Geschäftes, dessen Wert über den in den allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften festgehaltenen Betrag hinausgeht, Mittel im Besitz einer anderen Person eingesetzt oder wird das Geschäft für die Rechnung einer anderen Person getätigt, so hat der Kunde der Bank im Voraus, innerhalb einer angemessenen Frist,

eine schriftliche Erklärung unter Angabe des Namens, Familiennamens, der Personenkennzahl bzw. des Geburtsdatums, des Daueraufenthalts der natürlichen Person oder der Firma, des Sitzes und der Firmenkennzahl der juristischen Person, die diese Mittel im Besitz hat und für deren Rechnung das Geschäft abgeschlossen wurde, zur Verfügung zu stellen; diesen Unterlagen ist auch die schriftliche Zustimmung der betroffenen Person zur Verwendung ihrer Mittel für das abzuwickelnde Geschäft und/oder zur Abwicklung des Geschäfts für ihre Rechnung, beizulegen.

- 4.7.11. Der Kunde erklärt hiermit nach Maßgabe der allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften, beim Abschluss des Geschäfts über alle Umstände in Bezug auf die Bedingungen des Geschäftes verständigt worden zu sein. Es sind ihm dabei Umstände beschrieben worden, die auf die Entwicklung des jährlichen prozentuellen Geschäftszinssatzes aufgrund des Vertrages oder der Geschäftsbedingungen der Bank während der Laufzeit der vertraglichen Beziehung Auswirkungen haben können sowie über den Zeitpunkt, wann die Bank den Kunden über den Eintritt solcher Umstände zu verständigen hat. Weiter ist er über die Höhe des jährlichen prozentuellen Satzes, gültig zum Zeitpunkt des Abschlusses des schriftlichen Vertrages zum Geschäft, verständigt worden, sofern ein Zinssatz vereinbart ist sowie über das Entgelt zu Gunsten des Kunden in Zusammenhang mit dem Vertrag zu diesem Geschäft, informiert worden.
- 4.7.12. Der Kunde ist verpflichtet, der Bank Informationen zu erteilen und Unterlagen bereitzustellen, die im Sinne des Gesetzes über den Schutz vor Legalisierung der Einkünfte aus strafbarer Handlungen und über den Schutz vor Finanzierung des Terrorismus zu Schutzmaßnahmen der Bank oder zur Identitätsfeststellung notwendig sind. Anderenfalls wird von der Bank der Abschluss der Geschäftsbeziehung abgelehnt, die Geschäftsbeziehung beendet und die Abwicklung eines konkreten Geschäftes verweigert. Die Bank ist ferner berechtigt, den Abschluss einer Geschäftsbeziehung abzulehnen oder die Erbringung einer Dienstleistung an den Kunden zu verweigern, sollten dadurch die allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften über die Vollziehung von internationalen Sanktionen zur Sicherung des internationalen Friedens und der Sicherheit verletzt werden.

4.8. Bankauskünfte

- 4.8.1. Der Kunde ist mit dem Recht der Bank einverstanden, Bankauskünfte und Unterlagen im Sinne des Bankengesetzes an folgende Personen weiterzugeben, an:
- Personen mit Kapitalbeteiligung an der Bank,
 - Personen, an denen diejenige Person eine Kapitalbeteiligung hat, die die Bedingung unter der lit. a) dieser Bestimmung erfüllt,
 - Personen, an denen die Bank kapitalbeteiligt ist,
 - Personen, an denen jene Person eine Kapitalbeteiligung hat, die die Bedingung unter der lit. c) dieser Bestimmung erfüllt,
 - Personen, an denen jene Person Kapitalbeteiligung hat, die die Bedingung unter lit. b) oder d) dieser Bestimmung erfüllt,
 - Personen, mit denen die Bank bei Forderungseintreibung zusammenarbeitet bzw. die sie zur Eintreibung ihrer Forderung gegen den Kunden bzw. eines Teils davon, ermächtigt hat,
 - Personen, an die die Bank ihre Forderung gegen den Kunden bzw. einen Teil davon bereits zediert oder zu zedieren beabsichtigt oder an Personen, an die die Bank ihr Anspruch gegenüber dem Kunden oder einen Teil davon übertragen wird oder zu übertragen beabsichtigt,
 - Personen, die die Schuld des Kunden gegen die Bank

bzw. einen Teil davon übernehmen bzw. zu übernehmen beabsichtigen oder an Personen, die zur Verbindlichkeit des Kunden gegenüber der Bank bzw. einem Teil davon beitreten bzw. beizutreten beabsichtigen,

- Personen, die die Schuld des Kunden gegenüber der Bank bzw. einen Teil davon rückzahlen, bzw. zurückzahlen beabsichtigen,
 - Personen, die eine Sicherung für die Forderungen der Bank gegen den Kunden bestellt haben, bereits bestellen bzw. bestellen werden,
 - Personen, deren Sachen, Rechte oder Vermögenswerte teilweise und/oder vollständig zur Sicherung von Forderungen der Bank gegen den Kunden dienen,
 - an die Person, für deren Kredit der Kunde eine Sicherheit bestellt hat, bestellt oder bestellen wird,
 - an jene Person, die das Pfandregister führt und an ihre Mitglieder und/oder an die Staatsverwaltungsbehörde, die für die Führung eines Sonderregisters zuständig ist und/oder an die Staatsverwaltungsbehörde im Sektor des Liegenschaftskatasters,
 - Personen, mit denen die Bank bei der Ausübung und Sicherstellung ihrer Leistungen zusammenarbeitet oder für die sie als Vermittler tätig ist (z. B. Personen, zu deren Gunsten die Bank ein Inkasso vom Kundenkonto tätigt, First Data Slovakia a.s., Kartengesellschaften und Gesellschaften, mit denen die Bank im Bereich der Zahlungskarten und Schecks zusammenarbeitet, Versicherungsgesellschaften, mit denen die Bank zusammenarbeitet, an Personen, mit denen die Bank aufgrund der Vereinbarung über eine zeitweilige Beistellung, abgeschlossen nach dem Arbeitsgesetzbuch u. a.) zusammenarbeitet,
 - Personen, mit denen die Bank in einem vertraglichen Verhältnis, dessen Gegenstand die Ausführung von Bankleistungen ist, (z. B. Kaufleute, die Zahlungskarten entgegennehmen u. ä.) steht,
 - Personen, die die Bank bei Geschäftsangelegenheiten zur Rate zieht bzw. bei denen sich die Bank zum Geschäftsfall deren Stellungnahmen einholt (wie etwa ihre Wirtschaftsprüfer, externe Rechtsberater, Dolmetscher), sofern dies die Bank für notwendig hält,
 - Personen, mit denen die Bank einen Vertrag schließen wird oder in Zusammenhang mit der Sicherung von Forderungen der Bank Verhandlungen einleitet,
 - an den Versteigerer, bei dem die Bank den Antrag auf die Versteigerungsabwicklung eingereicht hat,
 - an ein allgemeines Gericht und an jenes Schiedsgericht, dem die Streitfälle zwischen der Bank und dem Kunden zur Entscheidung vorgelegt wurden,
 - sonstige Banken.
- 4.8.2. Der Kunde haftet für die Richtigkeit und Wahrhaftigkeit der personenbezogenen Daten, die von ihm der Bank in dem im Bankgesetz definierten und für einzelne Geschäfte erforderlichen Umfang zwecks eindeutiger Kundenidentifikation sowie zwecks Erbringung, Sicherstellung und Ausführung von finanziellen und mit denen zusammenhängenden Dienstleistungen zur Verfügung gestellt wurden.
- 4.8.3. Der Kunde stimmt der Verarbeitung der von ihm bereitgestellten personenbezogenen Daten im Informationssystem der Bank sowie der Weiterleitung der personenbezogenen Daten zur Verarbeitung im Informationssystem der im Punkt 4.8.1. aufgelisteten Personen zu dem im Punkt 4.8.2 definierten Zweck, in dem zur Erfüllung des jeweiligen Verarbeitungszwecks erforderlichen Umfang zu, und zwar auch im Falle des grenzüberschreitenden Informationsflusses in die Länder, die einen entsprechenden Schutz nach Maßgabe der allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften bieten. Zugleich ist der Kunde einverstanden damit, dass die Bank die vom Kunden erteilten Informationen an den Zahlungsempfänger sowie an einen Dritten weiterleiten kann, falls diese Personendaten ein Bestandteil der bei der

- Bank aufbewahrten Informationen und Unterlagen betreffen diesen Dritten sind.
- 4.8.4. Die Zustimmung des Kunden gemäß dem Punkt 4.8.3. gilt als unwiderrufbar innerhalb der in den allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften festgehaltenen Frist, mindestens jedoch innerhalb des Zeitraums der Erfüllung des Zwecks, zu dem die personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Der Kunde hat allerdings das Recht, diese Zustimmung zu widerrufen, sofern nachgewiesen wird, dass die personenbezogenen Daten entgegen diesen Geschäftsbedingungen verarbeitet werden.
- 4.8.5. Der Kunde kann die personenbezogenen Daten eines Dritten dem Informationssystem der Bank nur dann vermitteln, falls er über eine schriftliche unwiderrufliche Zustimmung dieser Drittperson zur Weitergabe ihrer persönlichen Daten an die Bank und an die im Punkt 4.8.1. dieses Artikels genannten Personen verfügt. Vermittelt der Bankkunde die personenbezogenen Daten eines Dritten ohne Zustimmung dieses betroffenen Dritten, so hat er der Bank den hierdurch eventuell herbeigeführten Schaden zu ersetzen.
- 4.8.6. Der Kunde stimmt der Freigabe und der Erteilung sämtlicher Angaben über alle ihm eingeräumten Kredite und Bankgarantien, der Angaben zu Forderungen und zur Absicherung von Forderungen zu, die die Bank gegen den Kunden aus vergebenen Krediten und Bankgarantien hat, der Angaben über die Sicherheiten, die der Kunde für die Rückzahlung von Krediten und Bankgarantien bestellt hat sowie der Angaben über seine Zahlungsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit hinsichtlich der Rückzahlung seiner Verbindlichkeiten als Kunden, einschließlich jener Angaben, die die Bank im Laufe der Verhandlungen zum Abschluss dieser Geschäfte erlangt hat und die dem Bankgeheimnisschutz in dem durch das Bankengesetz bestimmten Umfang unterliegen, nämlich an:
- a) ein Unternehmen für die Unterstützungsdienstleistungen an Banken, das gemäß dem Bankengesetz das gemeinschaftliche Bankinformationenregisters betreibt,
 - b) an Subjekte, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Betreibung des gemeinschaftlichen Bankinformationenregisters erbringen,
 - c) an Banken und Filialen ausländischer Banken im Sinne des Bankengesetzes.
- 4.8.7. Der Kunde ist einverstanden mit der bankseitigen Prüfung auf Wahrhaftigkeit der Angaben, die er der Bank in Zusammenhang mit seinem Antrag auf die Gewährung eines jeden Kredits oder die er bei der Bestellung von Sicherheiten für eine jede Kreditbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden, bereitgestellt hat. Für Zwecke der Prüfung auf die Richtigkeit der personenbezogenen Angaben des Kunden, die von diesem der Bank in Zusammenhang mit seinem Kreditantrag bzw. mit der Bestellung von Sicherheiten für die Kreditbeziehungen zur Verfügung gestellt wurden, ist der Kunde einverstanden damit, dass die Sozialversicherungsanstalt - Sociálna poisťovňa, mit Sitz in Ul. 29. augusta 8 und 10, 813 63 Bratislava (im Folgenden „Sociálna poisťovňa“) an die Bank und die Slovak Banking Credit Bureau, s.r.o., mit Sitz in Malý trh 2/A, Bratislava 811 08, Firmenkennzahl 35 869 810 (im Folgenden „SBCB“), personenbezogene Angaben des Kunden in folgendem Umfang erteilen kann: berufsbezogene Angaben zu seinem Beruf und zum Arbeitgeber, zu seinem arbeitsrechtlichen Verhältnis, der Dauer des Arbeitsverhältnisses und zur Versicherung, zur Höhe der Bemessungsgrundlage bei allen seinen bzw. bei einzelnen Arbeitgebern, zur durchschnittlichen Höhe seiner Bemessungsgrundlage, eventuell zur Invalidenrente, sollte der Kunde diese beziehen. In Bezug auf die angeführten Tatsachen stimmt der Kunde dem zu, dass die Bank an die Sociálna poisťovňa personenbezogene Angaben vom betreffenden und auf die Wahrhaftigkeit von bereitgestellten Angaben geprüften Kreditantrags übermitteln kann und dies in einem zu deren Prüfung erforderlichen Umfang (der Umfang von zu vergleichenden/zur prüfenden Angaben ist durch den Umfang der Angaben eingeschränkt, die Sociálna poisťovňa an die Bank erteilt kann). Die Zustimmung gilt für die Dauer von 10 Jahren von der Stellung des Antrags auf die Gewährung des betreffenden Kredites; die Zustimmung kann nur im Falle einer nachgewiesenen Verletzung der Bedingungen bei der Bearbeitung von personenbezogenen Daten, unter denen die Zustimmung erteilt wurde, rückgängig gemacht werden.
- 4.8.8. Benötigt die Bank bestimmte Informationen bzw. Angaben, um eine Entscheidung bezüglich einer Anforderung des Kunden treffen können, oder einer gesetzlich festgehaltenen Bankauskunftspflicht nachzukommen, ist der Kunde verpflichtet, diese der Bank mitzuteilen. Mündlich übermittelte Informationen sind von dem Kunden auf Wunsch der Bank schriftlich zu belegen. Überdies ist der Kunde verpflichtet, der Bank die Einsichtnahme in seine Geschäftsbücher und die Anfertigung von Aufzeichnungen und Abschriften zu ermöglichen sowie der Bank seine Gewinn- und Verlustrechnung zur Verfügung zu stellen.
- 4.8.9. Die Bank ist berechtigt, die Telefongespräche mit den Kunden, deren Gegenstand schuldrechtliche Beziehungen zwischen der Bank und dem Kunden sind, aufzunehmen. Der Kunde stimmt der Vorlage von diesen Aufnahmen als Beweismaterials erforderlichenfalls zu. Sollten die Aufnahmen personbezogene Angaben des Kunden bzw. eines Dritten enthalten, sind entsprechend die Bestimmungen im Punkt 4.8.2., 4.8.3., 4.8.4. und 4.8.5. anzuwenden.
- 4.8.10. Der Kunde ist berechtigt, gegen die Ersetzung des diesbezüglichen Aufwands, sich mit den Informationen bekannt zu machen, die über ihn in der Datenbank der Bank erfasst sind, die Kosten trägt der Kunde. Die Bank kann die Vorlage des Antrags auf Bereitstellung von solchen Informationen in Schriftform verlangen.

4.9. Schiedsklausel und Beilegung von Streitfällen

- 4.9.1. In Übereinstimmung mit der gesetzlichen Verpflichtung der Bank, dem Kunden einen unwiderruflichen Entwurf für den Abschluss eines Schiedsvertrages anzubieten, wird dem Kunden hiermit von der Bank angeboten, die wechselseitigen Streitigkeiten, die zwischen ihnen in Zusammenhang mit der Erbringung von Zahlungsdienstleistungen etwa eingetreten sind oder eintreten sollten, mit endgültiger Wirkung im Schiedsverfahren vor dem Ständigen Schiedsgericht des Slowakischen Bankenverbandes (im Folgenden „Schiedsgericht“) zu schlichten. Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Vertrag über die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen die Annahme des Entwurfs der Bank für den Abschluss eines Schiedsvertrages, sofern der Kunde im betreffenden Vertrag zur Erbringung von Zahlungsdienstleistungen diesem Entwurf nicht widersprochen hat.
- 4.9.2. Die Bank und der Kunde einigen sich übereinstimmend mit der gesetzlichen Anbotspflicht der Bank darauf, dass alle Streitigkeiten, die sich aus bzw. in Zusammenhang mit der Abwicklung von Bankgeschäften ergeben haben bzw. werden (nicht die unter Punkt 4.9.1. dieser AGB angeführt), endgültig in einem Schiedsverfahren vor dem Schiedsgericht außer der Fälle, wenn die Schiedsgerichtsbarkeit nicht gegeben ist, entschieden werden. Die Bank und der Kunde haben zugleich vereinbart, dass durch die Schiedsklausel das Recht auf die Überlassung des Streites zur Entscheidung einem allgemeinen Gericht unberührt bleibt, wobei dieses Recht durch die Einreichung der Klage beim Schiedsgericht erlischt.
- 4.9.3. Der Kunde hat das Recht, von der im Punkt 4.9.1. und im Punkt 4.9.2. dieser AGB angeführten Schiedsklausel binnen 30 Tagen nach dem Wirksamwerden dieser AGB oder innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag des Abschlusses der

- Vertragsbeziehung mit der Bank, schriftlich zurückzutreten.
- 4.9.4. Im Falle der Abhandlung der Streitigkeiten vor Schiedsgericht gilt, dass:
- diese, ausgenommen der Fälle unter dem Punkt 4.9.1. in diesen AGB, von einem Schiedsrichter entschieden werden; das Schiedsverfahren richtet sich nach den internen Vorschriften des Schiedsgerichtes,
 - die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist rechtlich bindend sowohl für die Bank als auch für den Kunden und ist eintreibungsfähig und vollstreckbar,
 - die Bank und der Kunde verpflichten sich, fristgerecht sämtliche im Schiedsverfahren aufgetragenen Pflichten zu erfüllen.
- 4.9.3. Haben die Bank und der Kunde keine andere Vereinbarung getroffen, so richten sich ihre Rechtsbeziehungen nach dem Recht der Slowakischen Republik und gegenseitige Streitigkeiten, die sich aus diesen Beziehungen eventuell ergeben können, ausgenommen jener Streitigkeiten, bei denen die Schiedsgerichtsbarkeit bestimmt wurde, von einem allgemeinen Gericht entschieden werden.

4.10. Euro als gesetzliches Zahlungsmittel

- 4.10.1. An der Stelle, wo in dem zwischen der Bank und dem Kunden geschlossenen Vertrag, in den Geschäftsbedingungen zum jeweiligen Produkt oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in sonstigen Urkunden und Unterlagen der Bank die Begriffe „slowakische Währung“, „slowakisches Geld“, „Inlandswährung“, „Inlandsgeld“, „heimische Währung“, „slowakische Krone“, die Abkürzung „Sk“ oder der alphabetische Code der slowakischen Krone „SKK“ verwendet werden, werden darunter ab dem Tag der Euro-Einführung in der Slowakischen Republik (im Folgenden „SR“) auch gültige Eurobanknoten und Euromünzen, die Euro-Währung, der Begriff „Euro“, das Euro-Symbol und der alphabetische Code für den Euro „EUR“ verstanden und nach Ablauf des Zeitraums des dualen Bargeldumlaufs werden darunter nur gültige Eurobanknoten und Euromünzen, die Euro-Währung, der Begriff „Euro“, das Euro-Symbol und der alphabetische Code für den Euro „EUR“ verstanden; bei Angabe eines bestimmten Betrags erfolgt die Währungsumrechnung laut Konversionskurs.
- 4.10.2. An der Stelle, wo in dem zwischen der Bank und dem Kunden geschlossenen Vertrag, in den Geschäftsbedingungen zum jeweiligen Produkt oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. in sonstigen Urkunden und Unterlagen der Bank vor dem Tage der Euro-Einführung in der SR Begriffe „fremde Währung“, „Auslandswährung“, „Valuten“ oder „Devisen“ verwendet werden, wird darunter eine andere als die slowakische Währung verstanden; während des Zeitraums des dualen Bargeldumlaufs in der SR wird darunter eine andere Währung als der Euro oder die slowakische Währung verstanden und ab dem Tage des Ablaufs des dualen Barzahlungsumlaufs wird darunter eine andere Währung als „Euro“ verstanden; bei Angabe eines bestimmten Betrages erfolgt die Währungsumrechnung laut Konversionskurs.
- 4.10.3. Wo im jeweiligen, zwischen der Bank und dem Kunden geschlossenen Vertrag, dessen Gegenstand die Gewährung von Kredit in Form von Kontokorrentkreditrahmen oder einer genehmigten Überziehung ist, dort wird in den Geschäftsbedingungen zum jeweiligen Produkt oder in anderen kreditbezogenen Urkunden oder Dokumenten oder in den Urkunden oder Dokumenten betreffend die genehmigte Überziehung des Kreditrahmens, der Kreditrahmen auf ganze Heller, aufs Vielfache von ganzen Hellern, auf ganze slowakische Kronen oder aufs Vielfache der ganzen slowakischen Kronen aufgerundet; ab dem Tage der Euro-Einführung wird darunter der gemäß dem Konversionskurs umgerechnete Kreditrahmen, aufgerundet auf eine ganze Zahl verstanden, sofern die Bank mit dem Kunden nicht etwas anderes vereinbaren wird.
- 4.10.4. Sobald die europäische Währungseinheit (nachfolgend „EUR“) das einzige gesetzliche Zahlungsmittel in jenem Staat wird, in dessen Nationalwährung das Kontokorrentkonto, das Einlagekonto, das Sparbuch des Kunden oder jedes beliebige andere Produkt oder andere Dienstleistung geführt werden, ist die Bank berechtigt, zum Tage der Wirksamkeit der EUR-Einführung in diesem Staat alle diesen Produkte und Dienstleistungen, geführt in der Nationalwährung, in die EUR-Währung zu konvertieren, sowie sämtliche damit verbundenen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- 4.10.5. Zur Umrechnung der dualen Wertdarstellung wird in diesen Geschäftsbedingungen der Umrechnungskurs 1,- EUR = 30,1260 SKK verwendet.

ARTIKEL V.

Schlussbestimmungen

- 5.1. Für handelsübliche Produkte und Dienstleistungen berechnet die Bank dem Kunden Gebühren gemäß dem Gebührentarif. Für nichthandelsübliche Produkte und Dienstleistungen berechnet die Bank dem Kunden die Gebühren einzeln. Nebst den Gebühren hat die Bank einen Anspruch auch den Ersatz von Anwaltskosten, der Kosten für die gerichtliche Verwahrung, falls diese die Bank - um einer Verpflichtung nachzukommen - in Anspruch genommen hat, der in Zusammenhang mit der Entstehung, Änderung, Auflösung und Inanspruchnahme von Forderungssicherheiten stehenden Kosten, der Kosten für die Eintreibung von Bankforderungen sowie auf den Ersatz von entrichteten Gebühren und Steuern an den Staat. Der Kunde übernimmt auch eventuelle weitere Kosten in Zusammenhang mit den Zahlungsvorgängen auf seinem Konto, insbesondere handelt es sich um Ferngespräche, Fax-, Telegrammnachrichten, Porto u. ä. Die Bank ist berechtigt, mit sämtlichen diesen Zahlungen das Konto des Kunden zu Gunsten der Bank zu belasten.
- 5.2. Die Beziehungen des Kunden und der Bank richten sich nach dem betreffenden zwischen der Bank und dem Kunden abgeschlossenen Vertrag, nach den Geschäftsbedingungen für das entsprechende Produkt, nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank sowie nach den allgemein verbindlichen, auf dem Gebiet der Slowakischen Republik gültigen Rechtsvorschriften, in der angeführten Reihenfolge. Sollten diese AGB Bestimmungen enthalten, die in Bezug auf den Verbraucher eine unzumutbare Geschäftsbedingung im Sinne der allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften darstellen, so finden diese Bestimmungen der AGB für die Beziehungen zwischen der Bank und dem Kunden - Verbraucher, keine Anwendung.
- 5.3. Wird im Vertrag mit dem Kunden keine abweichende Vereinbarung getroffen, so schließt die Bank den betreffenden Vertrag mit dem Kunden auf eine unbestimmte Dauer, in slowakischer Sprache ab und die Kommunikation mit dem Kunden während des Vertragsverhältnisses erfolgt in slowakischer Sprache.
- 5.4. Die Bank hat das Recht, in Abhängigkeit von den Regelungen der einschlägigen Rechtsvorschriften bzw. ihrer Geschäftspolitik oder aufgrund des Beschlusses des Bankmanagements, diese AGB zu ändern oder vollständig zu ersetzen (im Folgenden „Änderung“). Die betreffende Änderung veröffentlicht die Bank in ihren Geschäftsräumlichkeiten und auf ihrer Internetseite unter Angabe der Gültigkeit und der Wirksamkeit der betreffenden Abänderung. Ist der Kunde mit der Änderung der AGB nicht einverstanden, so hat er die Bank spätestens bis zum Tag des Wirksamwerdens der Änderung schriftlich von seinem Einspruch gegen die abgeänderten AGB in Kenntnis zu setzen. Treffen die Bank und der Kunde keine

andere Vereinbarung, so sind sie berechtigt, ihre gegenseitigen schuldrechtlichen Beziehungen zu beenden und ihre wechselseitigen Forderungen auszugleichen. Setzt der Kunde die Bank innerhalb der vorgegebenen Frist von seiner Missbilligung bezüglich der AGB-Änderung nicht in Kenntnis, dann gilt, dass er mit der Änderung einverstanden ist und dass die Beziehungen zwischen der Bank und dem Kunden sich ab dem Tag des Wirksamwerdens der betreffenden Änderung nach diesen geänderten AGB richtet.

- 5.5. Die AGB veröffentlicht die Bank auf ihrer Internetseite und in ihren Geschäftsräumlichkeiten. Die AGB gelten weiter auch

nach Auflösung des Rechtsverhältnisses zwischen der Bank und dem Kunden bis zum vollständigen Ordnen ihrer gegenseitigen Beziehungen. Der Kunde ist berechtigt, jederzeit während der vertraglichen Beziehung mit der Bank die Vergabe dieser AGB in schriftlicher oder elektronischer Form zu verlangen.

- 5.6. Zum Tag des Wirksamwerdens dieser AGB werden die vom 30.11.2009 geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Tatra banka, a.s., aufgehoben.
- 5.7. Diese AGB treten am Tag ihrer Kundmachung in den Geschäftsräumen der Bank in Kraft und die Wirksamkeit erlangen sie am 01.11.2010.